

Jürgen Habermas Faktizität und Geltung

Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Prinzips
Ffm 1994

I. Recht als Kategorie der gesellschaftlichen Vermittlung zwischen Faktizität und Geltung

Seite 12:

- Wenn man jedoch "Sozialismus" als Inbegriff notwendiger Bedingungen für emanzipierte Lebensformen begreift, über die sich die Beteiligten *selbst erst verständigen müssen*, erkennt man, daß die demokratische Selbstorganisation einer Rechtsgemeinschaft den normativen Kern auch dieses Projekts bildet.

- *die eigentliche gefährdete Ressource: gesellschaftliche Solidarität*

Seite 13:

- *berechtigte Interessen und Maßstäbe*

- *Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandeln*

Seite 15:

- *In der Weltbürgerrolle verschmilzt das Individuum mit dem Menschen überhaupt - ist zugleich Ich als einzelnes und allgemeines.*

Seite 18:

- *Die kommunikative Vernunft (und ihre) pragmatische Voraussetzung Idealisierungen vornehmen (zu müssen) z. B. Ausdrücken identische Bedeutungen zuschreiben.*

Seite 19:

- *Orientierung an Geltungsansprüchen*

- *(kommunikative Vernunft) bezieht sich nur auf Einsichten, die grundsätzlich argumentativer Klärung zugänglich sind.*

Seite 20:

- *gewaltloser, weil rational motivierender Verständigungsprozesse*

- Fragen der normativen Geltung

- Normative Theorien setzen sich dem Verdacht aus, harte Fakten nicht gebührend zur Kenntnis zu nehmen.

Seite 21:

- objektivistische Ansätze, die alle normativen Aspekte ausblenden

- Der diskurstheoretische Ansatz ist auf individuelle Willensbildung zugeschnitten

Seite 22:

- rechtliche Selbstorganisation freier und gleicher Bürger

Seite 23:

- fundamentale Rolle von Geltungsansprüchen bei der Konstituierung von Lebenswelten

Seite 24:

- die idealistische Konnotation einer Rechtsgemeinschaft, die als eine Assoziation freier und gleicher Bürger die Regeln ihres Zusammenlebens selbst bestimmt.

- Grundfrage der praktischen Philosophie: "Was soll ich tun?" - "Was ist auf längere Sicht und im ganzen gesehen gut für mich?"

- Jede Idealisierung treibt Begriffe über die Anpassung an eine gegebene und erklärungsbedürftige Realität hinaus.

Seite 25:

- Empiristische Auffassungen geben einer psychologischen Erklärung logischer, überhaupt begrifflicher Beziehungen den Vorzug. Geltungszusammenhänge werden an faktische Bewußtseinsabläufe.

- Vorstellungen sind jeweils meine oder deine Vorstellungen; sie müssen einem in Raum und Zeit identifizierbaren vorstellenden Subjekt zugeschrieben werden, während Gedanken die Grenzen eines individuellen Bewußtseins überschreiten. Gedanken bleiben, auch wenn sie von verschiedenen Subjekten an jeweils verschiedenen Orten zu jeweils anderen Zeiten erfaßt werden, ihrem Inhalt nach im strikten Sinne *dieselben Gedanken*.

Seite 26:

- *Wenn ein solcher Gedanke wahr ist, gibt der Satz, der ihn ausdrückt, eine Tatsache wieder.*

- *Nur Gegenstände sind in der Vorstellung gegeben; Sachverhalte oder Tatsachen*

erfassen wir in Gedanken. (Freges linguistische Wende) Gedanken und Tatsachen können fortan nicht mehr unvermittelt in der Welt vorstellbarer Gegenstände angesiedelt werden.

- Sätze sind die elementaren wahrheitsfähigen Bestandteile einer grammatischen Sprache.
- die Unabhängigkeit des Gedankeninhalts vom Erlebnisstrom eines Individuums
- Sprachliche Ausdrücke haben für verschiedene Benutzer *identische Bedeutungen*. (Es wird davon ausgegangen, daß) Sprecher und Hörer verstehen einen grammatischen Ausdruck auf *identische Weise*. Sie unterstellen, daß die gleichen Ausdrücke ... dieselbe Bedeutung behalten.

Seite 27:

- *Im Verhältnis von type und token spiegelt sich die logische Beziehung zwischen Allgemeinem und Besonderem.*
- *Das Allgemeine, ein mit sich Identisches und öffentlich Zugängliches*
- *die in Sprachzeichen und grammatischen Regeln begründete Idealität*
- *die durch alle Variationen hindurch verstetigte und wiedererkennbare Form verleihen*
- *Über den Aussagegehalt oder Inhalt hinaus verlangt jeder Gedanke nach einer weiteren Bestimmung: es fragt sich, ob er wahr oder falsch ist.*
- *Zum bloßen Haben des Gedankens tritt ein Akt der Beurteilung hinzu. Erst der bejahte Gedanke oder der wahre Satz drückt eine Tatsache aus.*
- *"Dieser Ball ist rot" drückt nicht die individuelle Vorstellung eines roten Balles aus. Er ist vielmehr die Darstellung des Umstandes, daß der Ball rot ist.*

Seite 28:

- *Das veritative Sein darf nicht mit Existenz verwechselt werden.*
- *ideales Ansichsein*
- *Der ideale Status ... sichert Begriffen und Urteilen allgemeine, intersubjektiv wiedererkennbare, in diesem Sinn identische Inhalte sichert.*

Seite 29:

- *"wahr" läßt sich mit Bezugnahme auf den Anspruch erklären, den einer gegenüber*

Anderen erhebt. [Ein Sprecher erhebt den kritisierbaren Anspruch auf die Gültigkeit der behaupteten Aussage;

- Gültigkeit muß als "Geltung, die sich für uns erweist" verstanden werden.
- Der berechnigte Wahrheitsanspruch soll sich mit Gründen verteidigen und am Ende auf ein rational motiviertes Einverständnis rechnen dürfen.

Seite 30:

- Realität als der Bezug zu etwas von uns Unabhängigem
- Die Idealität der Begriffsallgemeinheit stellt uns vor das Problem zu erklären, wie sich identische Bedeutungen in der Mannigfaltigkeit ihrer jeweiligen sprachlichen Realisierungen durchhalten können.

Seite 31:

- Peirce zufolge sollen die Lernprozesse einer unbegrenzten Kommunikationsgemeinschaft alle raumzeitlichen Distanzen überbrücken. In der Welt sollen sich jene Bedingungen realisieren lassen, die für den unbedingten Anspruch von Geltungsansprüchen als hinreichend erfüllt vorausgesetzt werden müssen. Dabei gilt dasjenige Maß der Erfüllung als "hinreichend", welches unsere jeweilige Argumentationspraxis zu einem Bestandteil dieses universellen Diskurses qualifiziert.
- Wer die Wahrheit einer Aussage behauptet oder bestreitet, muß für die Rechtfertigung dieses Geltungsanspruches in eine Argumentation eintreten.

Seite 32:

- Die Beteiligten verständigen sich über etwas in der Welt miteinander, indem sie für ihre Äußerungen Gültigkeit beanspruchen.

Seite 33:

- Idealisierungen, die mit dem Medium Sprache verknüpft sind.
- verständigungsorientierter, pragmatischer Sprachgebrauch
- Der Aufbau und die Erhaltung sozialer Ordnungen *besteht im Modus der Anerkennung von normativen Geltungsansprüchen.*
- *Jede soziale Interaktion, die ohne Ausübung manifester Gewalt zustandekommt, läßt sich als Lösung des Problems verstehen, wie die Handlungspläne mehrerer Aktoren so miteinander koordiniert werden können, daß sich die Handlungen der einen an die der anderen Partei "anschließen" [ein Maß, welches die mehr oder weniger konfliktlose Vernetzung von Intentionen und Handlungen möglich macht].*

Seite 34:

- Im verständigungsorientierten Sprachgebrauch einigen sich die Teilnehmer entweder oder sie stellen Dissense fest.
- Mit jeder Sprechhandlung werden kritisierbare Geltungsansprüche erhoben, die auf intersubjektive Anerkennung angelegt sind. Koordinationswirksam wird ein Sprechaktangebot dadurch, daß ein Sprecher ... den erhobenen Anspruch erforderlichenfalls mit der richtigen Sorte von Gründen einzulösen. Mit solchen unbedingten Geltungsansprüchen, die über alle provinziellen, vor Ort eingespielten und akzeptierten Maßstäbe hinauszielen, zieht aber jene ideale Spannung in die Faktizität der Lebenswelt ein. [auf dem Boden der Lebenswelt]

Seite 35:

- der unvermeidlich pragmatischen Voraussetzungen der Sprechakte [im Herzen der kommunikativen Alltagspraxis]
- Gründe müssen einem ideal erweiterten Auditorium der unbegrenzten Interpretationsgemeinschaft, dem sie einleuchten, um gerechtfertigt, also rational akzeptabel zu sein.
- verständigungsorientierte Sprachgebrauch [zielorientiert]
- Die Beteiligten [einer Kommunikation] können gar nicht die Absicht fassen, sich miteinander über in der Welt zu verständigen, wenn sie nicht ... den verwendeten Ausdrücken identische Bedeutungen beilegen.

Seite 36:

- Interaktionsteilnehmer müssen sich gegenseitig Zurechnungsfähigkeit zuschreiben, also unterstellen, daß sie ihr Handeln an Geltungsansprüchen orientieren können. [Rationalitätserwartung]
- Für die Berechtigung von Geltungsansprüchen wird die Zustimmung eines ideal erweiterten Auditoriums vorausgesetzt.
- Die beanspruchte *Gültigkeit unserer Äußerungen unterscheidet sich von der sozialen Geltung faktisch eingespielter Standards ... durch Sanktionsdrohungen stabilisierter Erwartungshaltungen. [ff]*

Seite 37:

- *Geltungsansprüche zeigen ein Janusgesicht: Als Ansprüche schießen sie über jeden Kontext hinaus; zugleich müssen sie hier und jetzt erhoben sowie akzeptiert werden [wenn sie ein koordinationswirksames Einverständnis tragen sollen].*

- Jedes Dissensrisiko verursacht unter dem Gesichtspunkt der Handlungsorientierung hohe Kosten.

Seite 38:

- Die auf dem Nein-sagen-Können beruhende rationale Motivation zum Einverständnis hat den Vorzug einer *gewaltlosen Stabilisierung von Verhaltenserwartungen*.
- *Rückendeckung für kommunikatives Handeln durch einen massiven Hintergrundkonsens*
- *das "vergessene" Sinnesfundament der alltäglichen Praxis*
- *der lebensweltliche Modus einer unvermittelten Gewißheit [eine alles durchdringende, zugleich latente und unmerkliche Präsenz des Hintergrundes kommunikativen Handelns]*

Seite 39:

- *In der Geltungsdimension wird das Moment einer über das jeweils Gegebene hinaussschießenden Idealisierung ausgelöscht.*

Seite 41:

- *das zugleich abschreckende und anziehende Faszinosum gewalthabender Institutionen [zwingende und zugleich bindende Autorität]*
- *die Kraft bindender Überzeugungen*
- *die Zwanglosigkeit des zur Überzeugungskraft sublimierten Zwangs einleuchtender Gründe*
- *Geltung behält die Kraft des Faktischen*

Seite 42:

- *Im Maß ihrer Entzauberung zerfallen die sakralisierten Überzeugungskomplexe in mehr oder weniger beliebig thematisierbare Gehalte.*
- *Natürlich hat es schon immer interesseorientiertes Handeln im Rahmen einer normativen Ordnung.*

Seite 43:

- *Geltung und Faktizität, also die bindende Kraft von rational motivierten Überzeugungen und der auferlegte Zwang äußerer Sanktionen.*

- Wenn sich Interaktionszusammenhänge nicht allein aus der gegenseitigen Einwirkung erfolgsorientiert eingestellter Akteure aufeinander zu stabilen Ordnungen verstetigen lassen, muß die Gesellschaft *letztlich über kommunikatives Handeln integriert werden.*

- *Intersubjektiv geteilte Sprache erlegt den Subjekten pragmatische Beschränkungen auf und nötigt sie, aus der Egozentrik ihrer Erfolgsorientierung herauszutreten, um sich den öffentlichen Kriterien einer Verständigungsrationalität zu stellen. [Gesellschaft als symbolisch strukturierte Lebenswelt]*

-

Seite 44:

- *Alternative zwischen Kommunikationsabbruch und strategischem Handeln*
- *Sozialintegrative Kraft legt den Adressaten Verpflichtungen auf [auf der Grundlage intersubjektiv anerkannter normativer Geltungsansprüche]*

-

-

Seite 45:

- *das auf Vertragsfreiheit und Eigentum basierende bürgerliche Privatrecht als Prototyp für Recht überhaupt.*

Seite 46:

- *Für Kant stellt sich das Verhältnis von Faktizität und Geltung als Zusammenhang von Zwang und Freiheit dar.*

- *Der moralisch motivierte Rechtsgehorsam [Handeln aus Pflicht] kann nicht mit Zwang durchgesetzt werden.*

Seite 47:

- *die artifizielle hergestellte Faktizität der Androhung rechtsförmig definierter und vor Gericht einklagbarer Sanktionen.*

Seite 48:

- *der Legitimitätsglaube der Rechtsgenossen*

Seite 49:

- *das nicht erzwingbare Motiv der Pflicht*

Seite 50:

- *der von Rousseau und Kant entfaltete demokratische Gedanke, daß der Legitimitätsanspruch einer Rechtsordnung nur durch die sozialintegrative Kraft des "übereinstimmenden und vereinigten Willen aller" freien und gleichen Staatsbürger eingelöst werden kann.*

Seite 52:

- das normative Einverständnis als Quelle der Solidarität

Seite 53:

- Nach der von Frege und Peirce vollzogenen sprachanalytischen Wende wird der klassische Gegensatz von Idee und erscheinender Wirklichkeit überwunden, **so daß sich die Faktizität der Zeichen mit der Idealität der Bedeutungsallgemeinheit intern verbindet** [als wiedererkennbare Typen].
- **Wie im Falle der Idealität der Bedeutungsallgemeinheit konstituiert sich die Dimension der Geltung in der Sprache selbst.**

Seite 54:

- Überzeugt sind die Akteure von dem, was sie verstehen und für gültig halten [Gründe als Währung des diskursiven Austauschs].
- Gründe sind zweiseitig, weil sie Überzeugungen sowohl befestigen als auch erschüttern können [destabilisierender Effekt entwertender Gründe bzw. die Entwertung einer ganzen Kategorie von Gründen]

Seite 55:

- Gründe zählen ganz gewiß nur vor dem Hintergrund kontextabhängiger Rationalitätsstandards
- die bannende Autorität großer Institutionen

Seite 56:

- Dem kommunikativen Handeln fällt die Bürde der sozialen Integration zu.
- Das moderne Recht erlaubt, Überzeugungen durch Sanktionen zu ersetzen.

Seite 57:

- Der Anspruch auf Legitimität setzt grundsätzlich alle Normen und Werte der kritischen Überprüfung aus.
- Die Rechtsgenossen müssen unterstellen dürfen, daß sie in freier politischer Meinungs- und Willensbildung die Regeln selber autorisieren
- Die Positivität des Rechts bedeutet, daß ein Stück artifiziell erzeugter sozialer Realität entsteht, die nur auf Widerruf existiert [die Geltung des positiven Rechts als der reine Ausdruck des Willens, der bestimmten Normen Dauer verleiht]

Seite 58:

- Das Recht verdankt seine Positivität der politischen Gewalt.

- Verhältnis von Faktizität und Geltung als Spannung zwischen Norm und Wirklichkeit
- Moderne Gesellschaften werden nicht nur sozial, über Werte, Normen und Verständigungsprozesse, sondern auch systemisch, über Märkte und administrative Macht integriert.

Seite 59:

- In den funktionalen Imperativen des Staatsapparates, des Wirtschaftssystems und anderer gesellschaftlicher Bereiche setzen sich oft genug normativ ungefilterte Interessenlagen nur deshalb durch, weil sie die stärkeren sind und sich der legitimierenden Kraft der Rechtsform bedienen, um ihre bloß faktische Durchsetzungsfähigkeit zu bemänteln [Oft genug verleiht das Recht der illegitimen Macht nur den Anschein von Legitimität].

Seite 60:

- Dem Recht fällt in modernen Gesellschaften die Hauptlast der sozialen Integration zu
- Die Spannung zwischen dem Idealismus des Verfassungsrechts und dem Materialismus des Wirtschaftsrechts, das die Ungleichverteilung sozialer Macht nur widerspiegelt.

II. Soziologische Rechts- und philosophische Gerechtigkeitskonzepte

Seite 61:

- Einerseits muß das Recht den starken Anspruch aufrecht erhalten, daß sich nicht einmal die über Geld und administrative Macht gesteuerten Systeme gänzlich einer sozialen, durch ein gesamtgesellschaftliches Bewußtsein vermittelten Integration entziehen dürfen; andererseits scheint eben dieser Anspruch der soziologischen Entzauberung des Rechts zum Opfer zu fallen.

Seite 62:

- Die rationalen Konstruktionen des Rechts dienen der Begründung von Prinzipien, nach denen eine wohlgeordnete Gesellschaft eingerichtet werden sollte.
- Die Naturgesellschaftslehre der schottischen Moralphilosophen brachte gegen die Vernunftrechtskonzeptionen das Bedenken zur Geltung, daß sich die gewachsenen Lebenszusammenhänge von Praktiken, Sitten und Institution einer Rekonstruktion in den Begriffen des formalen Rechts widersetzen. [Das informelle Geflecht von eingewöhnten sozialen Beziehungen geht nicht in einem mit Willen und Bewußtsein

konstruierten Regelsystem auf] [ff]

Seite 64:

- die bürgerliche Gesellschaft als eine durch anonyme Gesetzmäßigkeit beherrschte Sphäre des Warenverkehrs [System der Bedürfnisse]

Seite 65:

- Nicht die Rechts-, sondern die Produktionsverhältnisse bilden das Knochengerüst, das den gesellschaftlichen Organismus zusammenhält.

- Die Herrschaft einer sozialen Klasse über die anderen Klassen wird in der unpolitischen Form der privaten Verfügungsmacht über die Produktionsmittel ausgeübt.

- Das realistische Modell einer nicht-intentionalen, hinter dem Rücken der Akteure sich durchsetzenden, anonymen Vergesellschaftung löst das idealistische Modell ab.

Seite 66:

- der Kapitalfetisch

Seite 68:

- Recht als Stabilisierung von Verhaltenserwartungen

Seite 70:

- Die Differenz zwischen Sein und Sollen [zwischen Wahrheitsgeltung und Sollgeltung]

- Wenn sich das Recht auf die spezielle Funktion der Rechtsanwendung beschränkt, gerät der interne Zusammenhang zwischen dem Recht und der demokratisch-rechtsstaatlichen Organisation der Entstehung, des Erwerbs und der Verwendung politischer Macht aus dem Blick.

Seite 71:

- "Weil Gründe als Garanten für Entscheidungszusammenhänge schwer ersetzbar sind, *erscheint es dem Juristen so, als ob die Gründe die Entscheidung rechtfertigen und nicht Entscheidungen die Gründe.*" - Niklas Luhmann, *Die soziologische Beobachtung des Rechts*, Ffm 1986, Seite 33

Seite 72:

- *Unterscheidung zwischen faktischen und richtigen Rechtsentscheidungen*

Seite 73:

- "Gibt es so etwas wie ein epistemisches Minimum in der modernen Gesellschaft, das als gemeinsamer Nenner für soziale Diskurse trotz aller Automatisierung dient?" - Gunther Teubner, *Die Episteme des Rechts in Grimm* (Hg), *Wachsende Staatsaufgaben*

etc., Baden-Baden 1990, Seite 126

Seite 77:

- Funktionssysteme wie die geldgesteuerte Ökonomie und eine machtgesteuerte Verwaltung

Seite 78:

- Die Umgangssprache bildet zwar einen universalen Horizont des Verstehens; sie kann aus allen Sprachen im Prinzip alles übersetzen. Aber sie kann nicht umgekehrt ihre Botschaften für alle Adressaten verhaltenswirksam operationalisieren.

- Nur in der Sprache des Rechts können normativ gehaltvolle Botschaften gesellschaftsweit zirkulieren.

Seite 80:

- aus zweckrationalen Erwägungen begründete Vereinbarungen, die zugleich im Interesse aller liegen, also im normativen Sinne richtig oder gerecht sind [bei Rawls, Theorie der Gerechtigkeit]

Seite 82:

- Rawls stützt seine Gerechtigkeitstheorie auf kulturell geprägte Intuitionen vor Ort, die niemand "von uns" vernünftigerweise zurückweisen kann.

Seite 83:

- das Maß an wohlüberlegter Akzeptanz

- Eine nachmetaphysische Theorie vermeidet, im Streit konkurrierender Lebensformen und Weltanschauungen Partei zu ergreifen.

- Eine auf moderne Lebensverhältnisse zugeschnittene Theorie der Gerechtigkeit muß mit einer Mannigfaltigkeit gleichberechtigt koexistierender Lebensformen und Lebenspläne rechnen.

Seite 84:

- Gesucht werden Grundsätze oder Normen, die verallgemeinerungsfähige Interessen verkörpern [weltanschaulich neutrale und allgemein akzeptable Werte]

- existing differences to be moderated [Rawls, Justice as Fairness]

- liberale Grundüberzeugungen durch Tradition und Gewöhnung in den Praktiken des täglichen Umgangs

Seite 85:

- eine verfahrensrationaler Erklärung der unparteilichen Beurteilung moralisch-politischer Fragen

Seite 86:

- Die Kommunikationsvoraussetzungen für unparteiische Urteile erklären einen moralischen Gesichtspunkt, der nicht zum Privileg einer bestimmten Kultur gehört, sondern in gegenseitiger Anerkennung verankert ist.
- Die Bedingungen, die die unparteiliche *Beurteilung praktischer Fragen* möglich machen, fallen nicht mit den Bedingungen zusammen, unter denen wir aus moralischer Einsicht handeln.

Seite 87:

- *Entwürfe eines gelungenen Leben [bevorzugte Lebensorientierung, good life]*
- *Ethik, die allgemeine Geltung beansprucht*

Seite 88:

- *Pluralismus widerstreitender Lebensideale und Wertorientierungen*
- *Anders, als die Moral, die allein an den Gerechtigkeitssinn appellieren kann, wird das Recht mit staatlicher Sanktionierung erzwungen.*
- *Die Wirklichkeit steht der Norm entgegen.*

Seite 89:

- *Die normative Theorie sucht über das politische Bewußtsein Anschluß an die Realität.*

Seite 90:

- *Ohne den Blick auf das Recht als empirisches Handlungssystem bleiben die philosophischen Begriffe leer.*
- *Soziale Ordnungen verleihen normativen Verhaltenserwartungen **dadurch Realität**, daß sie Werte im Hinblick auf konkrete Anwendungsbedingungen spezifizieren und mit gegebenen Interessenlagen integrieren.*
- *Auch Talcott Parsons geht von Wertorientierungen und Bedürfnispositionen aus, die aufeinander abgestimmt werden müssen.*
- *Für einen Akteur stehen in jeder Situation mehr Möglichkeiten offen, als sich im Handeln realisieren lassen.*

Seite 91:

- *Aus dem Aufeinandertreffen verschiedener erwarteter Interessenlagen und*

Erfolgskalküle entsteht noch keine soziale Ordnung.

- Es muß erklärt werden, wie sich Akteure, die in ihren Entscheidungen frei sind, überhaupt an Normen binden lassen [sich den moralischen Zwang als Pflicht zueigen machen, d. h. in eigene Motive umsetzen]

- Die kantische Autonomie gründet die Bindung an überpersönliche Ordnungen auf persönliche Einsicht [ist etwas anderes als bloß Wahlfreiheit].

- die in den Normen verkörperten Werte

- Nur im autonomen Bewußtsein [Gewissensautorität] findet der eigentümlich verpflichtende Charakter "geltender" sozialer Ordnungen einen Adressaten, der sich aus freien Stücken "binden" läßt.

Seite 92:

- Max Webers Auffassung, daß soziale Ordnungen nur als legitime Ordnungen auf Dauer gestellt werden können. Das "Gelten einer Ordnung soll uns mehr bedeuten als eine bloße, durch Sitte oder Interessenlage bedingte Regelmäßigkeit eines Ablaufs sozialen Handelns", wobei "Sitte" auf dumpfer, gleichsam mechanischer Eingewöhnung beruht, während "legitim geordnetes Handeln" die bewußte Orientierung an einem als gültig unterstellten Einverständnis erfordert.

- Nach Max Weber wird unter "Einverständnis" die objektive Wahrscheinlichkeit einer Chance verstanden daß Verhaltenserwartungen erfüllt werden.

- Der Inbegriff von Gemeinschaftshandeln ist "Einverständnishandeln".

- Die Unterstellung einer legitimen Ordnung beruht auf einem Wertekonsens.

- Eine soziale Beziehung kann nur dann eine "Ordnung" genannt werden, wenn das Handeln an angebbaren "Maximen" orientiert wird.

- Eine aus zweckrationalen Motiven innegehaltene Ordnung ist labiler als die infolge der Eingelebtheit eines Verhaltens, erfolgende Orientierung an dieser [die von allem häufigste Art der inneren Haltung].

Seite 93:

- innere Sanktionen: Schuldbewußtsein / soziale Geltung: allgemein und praktisch fühlbare Mißbilligung abweichenden Verhaltens

- Von Recht ist die Rede, wenn normenkonformes Verhalten durch die Androhung äußerer Sanktionen garantiert ist.

- der pragmatisch-zweckrationale Gebrauch der praktischen Vernunft
- Interessen können über generalisierte Verhaltenserwartungen auf Dauer nur befriedigt werden, wenn diese sich mit Ideen verbinden, die normative Geltungsansprüche rechtfertigen. [ff]

Seite 94:

- Die juristische Betrachtungsweise fragt, "was als Recht ideell gilt. Das will sagen: welche Bedeutung, welcher normative Sinn einem als Rechtsnorm auftretenden sprachlichen Gebilde logisch richtigerweise zukommen sollte.

Seite 95:

- Max Weber unterscheidet nicht hinreichend zwischen Rechtsdogmatik, Rechtstheorie und Rechtsphilosophie.

- Im Legimitätsglauben werden die Bedingungen einer idealen Geltung unterstellt.
- Rechtsordnungen sind "legitime Ordnungen", die Ideen zwar keineswegs bruchlos mit Interessen zusammenfügen, die aber, über eine Interpretation der Interessen durch Ideen, auch Gründen und Geltungsansprüchen faktische Wirksamkeit verschaffen.

Seite 96:

- Die Differenzierung zwischen Recht und Moral ist das Ergebnis eines Rationalisierungsprozesses
- die Entzauberung religiöser Weltbilder

Seite 97:

- positiv gesetzte, also änderbarer, aber zugleich kritisierbarer und rechtfertigungsbedürftiger Normen
- Das Recht wird nicht nur durch Entscheidungen gesetzt, sondern *gilt auch kraft Entscheidung.*
- *rational gerechtfertigte und daher universalistische Grundsätze*
- *Rationalität besteht darin, daß sich die Mitglieder nur aufgrund eine begründeten Konsenses dem Zwang staatlich sanktionierter Regeln unterwerfen.*

Seite 98:

- Nach Weber bezieht der Rechtsstaat seine Legitimation letztlich nicht aus der demokratischen Form der politischen Willensbildung, sondern aus Prämissen der

rechtsförmigen Ausübung der politischen Herrschaft.

Seite 102:

- Demokratie als jene politische Verfassung, in der die Gesellschaft das reinste Bewußtsein ihrer selbst erlangt [umso weniger demokratisch, je größer das Gewicht des Unbewußten, der uneingestanden Gewohnheiten, kurz: der jeder Überprüfung entzogenen Vorurteile].

Seite 103:

- Die liberalen Abwehrrechte schützen das private Rechtssubjekt gegen ungesetzliche Eingriffe in Leben, Freiheit und Eigentum. [Teilhaberechte garantieren dem Klienten des Wohlfahrtsstaates soziale Sicherheit]

- Nur die politischen Teilhaberechte begründen die Rechtsstellung eines Staatsbürgers. [Die negativen Freiheitsrechte und die sozialen Teilhaberechte können paternalistisch verliehen werden.]

Seite 105:

- Das Syndrom des staatsbürgerlichen Privatismus: die Ausübung der Staatsbürgerrolle aus der Interessenlage von Klienten

- Dies Systeme von Wirtschaft und Verwaltung haben die Tendenz, sich gegen ihre Umwelten abzuschließen und nur den eigenen Imperativen von Geld und administrativer Macht zu gehorchen

- Normalisierung des passiven Genusses paternalistisch verliehener Rechte (Michel Foucault).

Seite 106:

- Unter "Recht" verstehe ich das moderne gesetzte Recht, das mit dem Anspruch auf systematische Begründung sowie verbindliche Interpretation und Durchsetzung auftritt.

- Das Recht ist beides zugleich: Wissenssystem und Handlungssystem.

Seite 107:

- Kultur, Gesellschaft und Person setzen sich wechselseitig voraus.

Seite 108:

- das Handlungssystem "Recht"

- Zum Recht gehören alle Kommunikationen, die an Recht orientiert sind.

- Die Sprache des Rechts kann, anders als die auf die Sphäre der Lebenswelt

beschränkte moralische Kommunikation, als Transformer im gesellschaftsweiten Kommunikationskreislauf zwischen System und Lebenswelt fungieren.

III. Zur Rekonstruktion des Rechts (1): Das System der Rechte

Seite 109:

- Art. 4 von 1789: "Die Freiheit besteht darin, alles tun zu können, was einem anderen nicht schadet"

Seite 110:

- In der Form allgemeiner und abstrakter Gesetze kommen allen Subjekten die gleichen Rechte zu

Seite 111:

- Die politischen Rechte als subjektive Freiheiten machen lediglich legales Verhalten zur Pflicht.

- Das demokratische Gesetzgebungsverfahren muß seine Teilnehmer mit den normativen der Gemeinwohlorientierung konfrontieren, weil es selber seine legitimierende Kraft allein aus dem Prozeß einer *Verständigung der Staatsbürger über Regeln ihres Zusammenlebens* ziehen kann.

- *die sozialintegrative Kraft kommunikativen Handelns*

- *Das Demokratieprinzip darf nicht [wie im Aufbau der kantischen Rechtslehre] dem Moralprinzip untergeordnet werden.*

Seite 112:

- *Im späteren 19. Jahrhundert kam immer stärker zu Bewußtsein, daß sich das Privatrecht nur solange aus sich selbst hatte legitimieren können, wie die private Autonomie des Rechtssubjekts eine Grundlage in der moralischen Autonomie der Person fand.*

Seite 113:

- *das Recht als Form, die bestimmte Entscheidungen und Kompetenzen mit der Kraft faktischer Verbindlichkeit ausstattet.*

- *"Recht ist eine von der Rechtsordnung verliehene Willensmacht oder Willensherrschaft." [Bernhard Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, Ffm 1906, § 37]*

- Nach Jhering ist der Nutzen [Bezug auf Genuß und Bedürfnis] und nicht der Wille die Substanz des Rechts [seinem Zweck nach ein Mittel zur Befriedigung menschlicher **Interessen.**]

- "Ein subjektives Recht liegt vor, wenn die Rechtsordnung die Verwirklichung eines anerkannten Zwecks, d. h. die Befriedigung **eines anerkannten Interesses** dem Beteiligten überläßt und ihm zu diesem Beruf eine rechtliche Macht überläßt." [Ferdinand Regelsberger]

Seite 114:

- Entkoppelung der moralischen und der natürlichen Person vom Rechtssystem

Seite 116:

- Die Rechtssubjekte, die sich gegenseitig gleiche Rechte einräumen, sind mit den Privatleuten, die, indem sie davon einem strategischem Gebrauch machen, **einander als Gegenspieler gegenüberreten**, gleichsam durch Personalunion verbunden, aber nicht identisch.

Seite 117:

- atomistische und entfremdete Individuen

- Der Rechtsordnung als solcher liegt die Struktur von Anerkennungsverhältnissen zugrunde.

- Der Beginn der Lehre von den subjektiven Rechten war gekennzeichnet von Rechten, die gegenüber dem politischen Gesetzgebungsprozeß eine höhere Legitimität beanspruchen [eine von der demokratischen Rechtssetzung unabhängige moralische Autorität].

- Mit der abstrakten Unterordnung subjektiver Rechte und das objektive Recht erschöpft sich Legitimität schließlich in politischer Herrschaft.

Seite 118:

- Hobbes' fehlgeschlagener Versuch, bürgerliche Rechte ohne Zuhilfenahme moralischer Gründe allein aus dem aufgeklärten Selbstinteresse der Beteiligten zu rechtfertigen.

Seite 119:

- Wenn sich die rechtlich konstituierte Herrschaft per se als die Aufrechterhaltung eines von allen Beteiligten bevorzugten Systems des geordneten Egoismus darstellen läßt, dann geht das, was als moralisch geboten erscheint, aus den interessegeleiteten Handlungen rationaler Egoisten oder, wie Kant sagen würde, eines "Volkes von

Teufeln" spontan hervor

- Der souveräne Herrscher kann aus konzeptionellen Gründen kein Unrecht tun.
- Die im Naturzustand erfolgsorientierte Einstellung legt es nahe, den Akt der ursprünglichen Vergesellschaftung mit Hilfe des Vertrages zu konstruieren.

Seite 120:

- rational motivierter Übergang vom Dauerkonflikt des Naturzustands zur zwangsgestützten Kooperation unter wechselseitigen partiellen Freiheitsverzicht

Seite 121:

- "Wegen des allseitigen Vorteils braucht die natürliche Gerechtigkeit für ihre Durchsetzung keine moralische Gesinnung. Sie kann sich mit dem Selbstinteresse als Motivationsprinzip zufriedengeben." [Otfried Höffe]

Seite 122:

- Kant das einzig angeborene Recht auf gleiche subjektive Handlungsfreiheiten im autonomen Willen begründet, die als moralische Personen vorgängig über jene soziale Perspektive einer gesetzesprüfenden Vernunft verfügen.
- moralisch und nicht nur aus Klugheit [strategisch]

Seite 123:

- Kant: Nur sich selbst kann niemand Unrecht tun.
- Der Autonomiebegriff der Person trägt Rechtsprinzip wie Demokratieprinzip. [wie Moralprinzip]

Seite 124:

- Die Ideen der Menschenrechte und Volkssouveränität als verfassungsstrukturell verankerter Idealismus

Seite 128:

- Das Recht wurde seiner sakralen Grundlagen beraubt.

Seite 130:

- die Tyrannei der Mehrheit

Seite 131:

- Der vereinigte Wille der Staatsbürger ist über das Medium allgemeiner und abstrakter Gesetze an ein Verfahren demokratischer Gesetzgebung gebunden, das per se alle nicht-verallgemeinerungsfähigen Interessen ausschließt und nur Regelungen zulässt, die allen gleiche subjektive Freiheiten gewährleisten. [ff]

Seite 132:

- "Je weniger sich die Einzelwillen auf den Gemeinwillen beziehen, desto mehr muß die Zwangsgewalt wachsen." [Rousseau]

Seite 133:

- der normativ konstruierte Gemeinwille

- Der Anspruch, daß eine Norm im gleichmäßigen Interesse aller liegt, hat vielmehr den Sinn rationaler Akzeptabilität - alle möglicherweise Betroffenen müßten ihr aus guten Gründen zustimmen können. Und das kann sich wiederum nur unter den *pragmatischen Bedingungen von Diskursen herausstellen, in denen auf der Grundlage einschlägiger Informationen allein der Zwang des besseren Arguments zum Zuge kommt.*

- *Vernunft und Wille, diese Fähigkeit der Selbstbestimmung*

Seite 134:

- *Die Legitimität des Rechts stützt sich auf diskursive Meinungs- und Willensbildung: als Teilnehmer an rationalen Diskursen müssen die Rechtsgenossen prüfen können, ob eine strittige Norm die Zustimmung aller möglicherweise Betroffenen findet oder finden könnte.*

Seite 135:

- *falsche bewußtseinsphilosophische Weichenstellungen*

- *nachmetaphysisches Begründungsniveau*

Seite 137:

- *Eine Rechtsordnung kann nur legitim sein, wenn sie moralischen Grundsätzen nicht widerspricht.*

- *zu bloßen Konventionen entwerteten Sitten*

- *Moral stellt nur eine Form des kulturellen Wissens dar, während das Recht Verbindlichkeit gewinnt.*

Seite 138:

- *Grundrechte dürfen nicht als bloße Abbildungen moralischer Rechte verstanden werden.*

Seite 139:

- *Das Moralprinzip ergibt sich erst aus einer Spezifizierung des allgemeinen Diskursprinzips.*

- Gründe müssen im Prinzip von jedermann akzeptiert werden können.
- Interessengegensätze bedürfen eines rationalen Ausgleichs zwischen konkurrierenden Werteinstellungen.

Seite 140:

- Handlungsnormen müssen *unparteiisch begründet* werden können.

Seite 141:

- Das Gerechtigkeitsprinzip regelt die *gemeinsame politische Willensbildung* [Höffe]

Seite 143:

- Die Rechtsform ist überhaupt kein Prinzip, das sich, sei es epistemisch oder normativ "begründen" ließe.
- Das Recht abstrahiert von der Fähigkeit der Adressaten, ihren Willen aus freien Stücken zu binden und rechnet mit deren *Willkür*. [beschränkt sich auf äußere Verhältnisse, abstrahiert von der Art der Motivation]

Seite 144:

- Aus der Adressatenperspektive wird in einem Rechtsverhältnis von der Fähigkeit einer Person abstrahiert, ihren Willen durch *normative Einsichten selber zu binden*; ihr wird zunächst nur die Fähigkeit *zweckrationale Entscheidungen zu treffen, d. h. Willkürfreiheit* zugemutet.

Seite 145:

- im *scharfen, aber engen Lichtkegel der Universalierbarkeit*

Seite 146:

- der *Transfer vom Wissen zum Handeln*

Seite 147:

- die *Zumutung sich ein eigenes Urteil zu bilden*
- Bei der Begründung von Normen sind normalerweise nicht die Grundsätze selbst strittig. Vielmehr wirft die *Abstraktheit hoch verallgemeinerter Normen Anwendungsprobleme auf*. [sobald ein drängender Konflikt die gewohnte Interaktion überschreitet]
- Das Rechtssystem entzieht den Rechtspersonen in ihrer Adressatenrolle die *Definitionsmacht für die Kriterien der Beurteilung von Recht und Unrecht*.
- die *kognitiven Bürden einer eigenen moralischen Urteilsbildung*

Seite 148:

- Jeder muß von allen die Befolgung gültiger Normen erwarten dürfen. Gültige Normen sind nur dann zumutbar, wenn sie gegen abweichendes Verhalten faktisch durchgesetzt werden können.

Seite 149:

- Millionen Bewohner der Ersten Welt lassen hundertausende von Bewohnern der Dritten Welt verhungern.

- Je mehr sich das moralische Bewußtsein auf universalistische Wertorientierungen einstellt, umso größer werden die Diskrepanzen zwischen unbestrittenen moralischen Forderungen einerseits und organisatorischen Zwängen andererseits

- Probleme der Zumutbarkeit, der Willensschwäche und der Entscheidbarkeit als Grenzen einer postkonventionellen Moral

- Sobald die anspruchsvolleren moralischen Maßstäbe nicht mehr naiv eingewöhnt werden können, setzt ein Problematisierungsschub ein und bringt die entwerteten Institutionen unter Rechtfertigungsdruck. [ff]

Seite 150:

- der wegen Legitimationsentzug büßfällig gewordenen Komplexe naturwüchsiger Institutionen

Seite 151:

- Recht als erwartungsstabilisierende Ergänzung zur Moral

- Das Rechtsmedium als solches setzt Rechte voraus, die den Status von Rechtspersonen als Trägern von Rechten überhaupt definieren.

Seite 152:

- erfolgsorientiertes versus verständigungsorientiertes Handeln

- Geltungsansprüche sind auf intersubjektive Anerkennung angewiesen

- Kommunikativ handelnde Subjekte machen sich von einem Einverständnis abhängig. Es zählen allein die Gründe, die von den beteiligten Parteien *gemeinsam akzeptiert werden können*.

- *Für einen Akteur, der seine Entscheidungen kraft subjektiver Freiheit faßt, spielt es hingegen keine Rolle, ob die Gründe, die für ihn den Ausschlag geben, auch von anderen akzeptiert werden könnten. [ff]*

Seite 153:

- Die private Autonomie reicht so weit, wie das Rechtssubjekt nicht Rede und Antwort stehen, für seine Handlungspläne keine öffentlich akzeptablen Gründe angeben muß.
- die Zumutungen kommunikativer Freiheit
- In der kantischen Formulierung des Rechtsprinzips trägt das "allgemeine Gesetz" die Last der Legitimation.

Seite 154:

- Als moralische Gesetzgeber sind wir nicht identisch mit den Rechtssubjekten, denen dieses Recht als Adressaten verliehen wird.
- Legitimes Recht ist nur mit einem Modus von Rechtszwang vereinbar, der die rationalen Motive für Rechtsgehorsam nicht zerstört
- die objektivierende Einstellung eines nutzenkalkulierenden und willkürlich entscheidenden Aktors.

Seite 155:

- Das Demokratieprinzip nur als Kern eines Systems von Rechten in Erscheinung treten.

Seite 156:

- horizontale Vergesellschaftung

Seite 157:

- Positivität des Rechts, d. h. aus der Faktizität der Rechtsetzung und der Rechtdurchsetzung.

Seite 158:

- Jeder muß vor der einseitigen Aberkennung der Angehörigkeitsrechte geschützt sein, aber das Recht haben, auf den Status eines Angehörigen zu verzichten.
- Rechtspersonen können die mit ihren Rechten verknüpften Zwangsbefugnisse nur dann in der Gestalt von Klagebefugnissen nur dann in der Gestalt von Klagebefugnissen mobilisieren, wenn sie freien Zugang zu unabhängigen und effektiv arbeitenden Gerichten haben. [ff]

Seite 159:

- die klassischen liberalen Grundrechte: Würde des Menschen, Freiheit, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der Person, auf Freizügigkeit, Freiheit der Berufswahl, Eigentum, Unverletzbarkeit der Wohnung usw.

Seite 160:

- Idee der Selbstgesetzgebung

Seite 161:

- Gemäß dem Diskursprinzip dürfen genau die Normen Geltung beanspruchen, die die Zustimmung aller potentiell Betroffenen finden könnten, sofern diese überhaupt an rationalen Diskursen teilnehmen.

- die kommunikative Freiheit eines jeden, zu kritisierbaren Geltungsansprüchen Stellung zu nehmen.

- Der Selbstbestimmungspraxis der Bürger ist nichts vorgegeben außer dem Diskursprinzip.

Seite 162:

- Der Grundsatz, daß alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht, muß je nach den Umständen in der Form von Meinungs- und Informationsfreiheiten, von Versammlungs- und Assoziationsfreiheiten, von Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheiten, von Berechtigungen zur Teilnahme an politischen Wahlen und Abstimmungen, zur Betätigung in politischen Parteien oder Bürgerbewegungen usw. *spezifiziert werden.*

Seite 163:

- *Niemand kann sich den Zugriff auf ein System der Rechte im Singular unabhängig von den Auslegungen zutrauen, die er historisch schon vorfindet.*

- *Jede Verfassung ist ein Projekt, das nur im Modus einer fortgesetzten, auf allen Ebenen der Rechtsetzung kontinuierlich vorangetriebenen Verfassungsinterpretation Bestand haben kann.*

Seite 165:

- *Anders als die Moral kann das Recht nicht zu einer verständigungsorientierten Inanspruchnahme subjektiver Rechte verpflichten.*

- *die Initiativen einer an Freiheit gewöhnten Bevölkerung, die sich aus freiheitlichen Traditionen regeneriert und sich in Assoziationsverhältnissen einer liberalen politischen Kultur erhält.*

III. Zur Rekonstruktion des Rechts (2): Das System der Rechte

Seite 166:

- Die gegenseitige Zuerkennung von Rechten kann nicht ohne die Errichtung oder die funktionale Indienstnahme einer staatlichen Gewalt auf Dauer gestellt werden.

- Die Idee des Rechtsstaates besteht aus der Notwendigkeit, die staatliche Sanktions-, Organisations- und Exekutivgewalt rechtlich zu kanalisieren. [eine an kommunikative Macht gebundene Verwendung von administrativer Macht] [ff]

Seite 168:

- Der Staat wird als Sanktions-, Organisations- und Exekutivgewalt nötig, weil Rechte durchgesetzt werden müssen, weil die Rechtsgemeinschaften einer identitätsstabilisierenden Kraft ebenso bedarf wie einer organisierten Rechtsprechung und weil aus der politischen Willensbildung Programme hervorgehen, die implementiert werden müssen.

Seite 169:

- "Gesetz" als allgemeine und abstrakte Regel, die unter Zustimmung der Volksrepräsentation in einem durch Diskussion und Öffentlichkeit gekennzeichneten Verfahren zustandekommt.

- Auf posttraditionalem Rechtfertigungsniveau gilt nur das Recht als legitim, das in einer diskursiven Meinungs- und Willensbildung von allen Rechtsgenossen rational akzeptiert werden könnte.

Seite 170:

- Der Grundsatz "Alles Staatsgewalt geht vom Volke aus" wird über die Kommunikationsvoraussetzungen und Verfahren einer institutionell ausdifferenzierten Meinungs- und Willensbildung verwirklicht.

- Kommunikationskreisläufe von Foren, Zirkulation vernünftig strukturierter Beratungen

- Macht als soziale Faktizität, vor der sich Ideen nur blamieren können

Seite 171:

- Politische Herrschaft stützt sich auf ein Drohpotential, das von kasernierten Gewaltmitteln gedeckt ist

- illegitime Macht instrumentalisiert Recht

Seite 172:

- Die durch Gesetze kanalisierte Willensmacht des Herrn bleibt aber wesentlich die substantielle Gewalt eines auf nackte Dezision gegründeten Willens. Dieser fügt sich der zur Gesetzesform abstrahierten Vernunft nur, um sich ihrer zu bedienen.

Seite 173:

- Nach Parsons stehen soziale, in Raum und Zeit vernetzte Interaktionen unter Bedingungen doppelter Kontingenz [Die Akteure erwarten voneinander, daß sie prinzipiell so und auch anders entscheiden können].

Seite 174:

- Interpersonelle Handlungskoordination gelingt im einen Fall über Wertekonsens, im anderen über Interessenausgleich.

Seite 177:

- bloß moralische Verbindlichkeit gegenüber faktisch durchgesetzten Rechten

Seite 179:

- Rechtssicherheit ermöglicht die Folgen eigenen und fremden Verhaltens zu kalkulieren; deshalb müssen Rechtsnormen die Gestalt verständlicher, widerspruchsfreier und präziser Bestimmungen annehmen.

Seite 180:

- Das Recht behält nur solange legitimierende Kraft, wie es als eine Ressource von Gerechtigkeit fungieren kann.

Seite 181:

- Die Idee des Rechtsstaates hatte den machtkritischen Sinn den Widerspruch aufzudecken: eine normativ ungerechtfertigte Privilegierung der durchsetzungsfähigsten Interessen *kann in den Formen legaler Herrschaft kaschiert werden.*

- *Das Naturrecht als Bestandteil einer göttlichen Heilsordnung*

Seite 182:

- *Für das sakrale, sich selbst autorisierende Recht sollte ein allein aus Vernunft bestehendes Substitut gefunden werden.*

- *"Macht entsteht zwischen Menschen, wenn sie zusammen handeln, und sie verschwindet, sobald sie sich wieder zerstreuen." [Hannah Arendt, Vita Activa, Stuttgart 1960, Seite 194]*

Seite 183:

- *Die diskursiv herbeigeführten und intersubjektiv geteilten Überzeugungen haben zugleich eine motivierende Kraft. [Auch wenn diese nicht weiter reicht als die schwach motivierende Kraft guter Gründe].*

- Die Anerkennung eines Geltungsanspruchs schafft eine neue soziale Tatsache.

- Das Grundphänomen der Macht heißt für Hannah Arendt nicht wie für Max Weber den eigenen Willen gegen Widerstrebende durchzusetzen, sondern das Potential eines in zwangloser Kommunikation gebildeten *gemeinsamen Willens*. Sie konfrontiert die "Macht" der "Gewalt", d. h. die konsenserzielende Kraft einer auf Verständigung gerichteten Kommunikation der Fähigkeit zur Instrumentalisierung eines fremden Willens für eigene Zwecke. "Macht entspringt der menschlichen Fähigkeit, nicht nur zu handeln oder etwas zu tun, sondern sich mit anderen zusammenzuschließen und im Einvernehmen mit ihnen zu handeln. [ff]

Seite 184:

- Für Hannah Arendt tritt politische Macht am reinsten hervor, wenn Revolutionäre die Macht ergreifen, die auf der Straße liegt; wenn eine zum passiven Widerstand entschlossene Bevölkerung fremden Panzern mit bloßen Händen entgegentritt; wenn überzeugte Minderheiten bestehenden Gesetzen die Legitimität bestreiten.

Seite 186:

- Kommunikativ erzeugte Macht ist ein knappes Gut, um das Organisationen wetteifern.

- "Mit realisierter Macht haben wir es immer dann zu tun, wenn Worte und Taten untrennbar miteinander verflochten erscheinen, also Worte nicht leer und Taten nicht gewalttätig stumm sind." [Hannah Arendt, *Vita Activa*, Stuttgart 1960, Seite 193f]

Seite 187:

- soziale Macht als die faktische Durchsetzungskraft privilegierter Interessen.

Seite 188:

- Politische Fragen unterscheiden sich von moralischen. Während moralische Regeln mit dem, was im gleichmäßigen Interesse aller liegt, einen schlechthin allgemeinen Willen ausdrücken, ist der politische Wille Ausdruck von gegebenen Interessenlagen und pragmatisch gewählten Zwecken.

Seite 189:

- Recht darf nicht in Politik aufgehen.

Seite 190:

- Wir "sollen" moralischen Geboten folgen, weil wir diese als richtig erkennen, und nicht, weil wir uns davon die Realisierung bestimmter Zwecke versprechen.

- der Verallgemeinerungstest: was gleichermaßen gut ist für alle.

- Gerechtigkeit ist kein Wert unter anderen Werten. Werte konkurrieren stets mit

anderen Werten. Werte beanspruchen relative Geltung, während die Gerechtigkeit einen absoluten Anspruch stellt.

Seite 192:

- Interessen, die keinen Ausgleich zulassen und Kompromisse nötig machen.

Seite 193:

- Die Wahl von Strategien kann nur im Hinblick auf gesetzte Zwecke rational sein; ein Kompromiß kann nur mit Bezug auf gegebene Interessenlagen fair sein.

Seite 194:

- rational motiviertes Einverständnis; rational motivierte Vereinbarung

Seite 195:

- Ziele und Interessenlagen legen die Identität des sich selbst bestimmenden Willens fest

- Die Möglichkeit der Vernunft ist in jedem Diskurs schon vorausgesetzt.

- die Staatsform der Diskussion

Seite 197:

- Die Beteiligten an einem Diskurs machen unter den Aspekten des Zweckmäßigen, des Guten und des Gerechten von der praktischen Vernunft einen jeweils anderen Gebrauch.

- Die wertorientierte Abwägung von Zielen und die zweckrationale Abwägung von Mitteln.

Seite 198:

- "Wir" ist keine Ich-Identität im Großformat.

Seite 199:

- das absolute Ziel einer authentischen Lebensführung

Seite 200:

- Gerechtigkeit heißt was gleichermaßen gut ist für alle.

- Eine Norm ist nur dann gerecht, wenn alle wollen können, daß sie in vergleichbaren Situationen von jedermann befolgt wird.

- die allgemeine, vollständig dekontextualisierte Fassung

Seite 201:

- In Anwendungsdiskursen wird die Unparteilichkeit des Urteils nicht wiederum durch einen Universalisierungsgrundsatz, sondern durch ein Prinzip der Angemessenheit zur Geltung gebracht.

- das an gegebenen Zwecken und Werten relativierte Sollen

Seite 202:

- Akteure, die sich rational, durch die Einsicht in das, was alle wollen könnten, bestimmen lassen.

Seite 203:

- Im ersten Stadium der Meinungs- und Willensbildung wird ein gewisses Expertenwissen benötigt, das natürlich fallibel und selten wertneutral, also unumstritten ist. Im zweiten Stadium treten Interessenlagen und Wertorientierungen offen miteinander in Konkurrenz.

Seite 206:

- partikulare, also nicht verallgemeinerbare Interessen

Seite 209:

- Im Prinzip der Volkssouveränität, wonach alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht [alle politische Macht leitet sich aus der kommunikativen Macht der Staatsbürger her] trifft sich die chancengleiche Teilnahme an der demokratischen Willensbildung mit der objektiv-rechtlichen Ermöglichung einer institutionalisierten Praxis staatsbürgerlicher Selbstbestimmung.

- Das Prinzip der Trennung von Staat und Gesellschaft soll verhindern, daß soziale Macht ungefiltert, also ohne durch die Schleusen der kommunikativen Machtbildung hindurchzugehen, in administrative Macht umgesetzt wird.

Seite 210:

- Vernetzte Kommunikationsformen stellen idealerweise sicher, daß alle relevanten Fragen, Themen und Beiträge zur Sprache kommen.

Seite 211:

- Erst das Prinzip der Gewährleistung autonomer Öffentlichkeit und der Grundsatz der Parteienkonkurrenz erschöpfen, zusammen mit dem parlamentarischen Prinzip, den Gehalt der Volkssouveränität.

- Die politische Willensbildung zielt auf Gesetzgebung ab, weil das System der Rechte, die sich die Bürger gegenseitig zuerkennen haben, nur durch Gesetze interpretiert und ausgestaltet werden kann.

Seite 212:

- der argumentationslogische Unterschied zwischen Normenbegründung und Normanwendung

Seite 215:

- Der bürgerliche Rechtsstaat beschränkt sich auf die Gewährleistung äußerer und innerer Sicherheit und überläßt alle übrigen Funktionen einer von staatlichen Regulierungen weitgehend freigesetzten, sich selbst steuernden Wirtschaftsgesellschaft der Erwartung, daß sich gerechte Lebensverhältnisse aus dem freien Spiel ihrer subjektiven Zwecksetzungen und Präferenzentscheidungen spontan herstellen.

- Soziale Macht kommt nur soweit zum Zug, wie sie die Ausübung staatsbürgerlicher Autonomie ermöglicht und nicht beschränkt. Ich verwende den Ausdruck "soziale Macht" als Maß für die Möglichkeit eines Aktors, in sozialen Beziehungen eigene Interessen auch gegen das Widerstreben anderer durchzusetzen.

Seite 216:

- die soziale Macht von Unternehmen, Organisationen und Verbänden

- Ein aus der Zivilgesellschaft hervorgehender politischer Prozeß muß das Maß an Autonomie gewinnen, um das administrative System davor zu bewahren, zu einer Partei unter anderen Parteien herabzusinken. So besteht beispielsweise die Gefahr, daß der Staat als Teilnehmer an korporatistischen Arrangements den Anspruch preisgibt, mit dem Vollzug legitim gesetzten Rechts politische Gerechtigkeit zu verwirklichen. [ff]

Seite 217:

- die kommunikative Macht eines vernünftig gebildeten Willens

Seite 218:

- Die Verfahren, die die Fairneß möglicher Kompromisse sichern sollen ... werden unter dem Gesichtspunkt geregelt, daß alle einschlägigen Interessen gleichmäßig berücksichtigt werden können und alle Parteien mit gleicher Macht ausgestattet sind.

- Der rationale Austausch von Argumenten soll der Gefahr vorzubeugen, daß Kompromißverfahren auf moralische oder ethische Fragen Anwendung finden, so daß diese unbemerkt oder stillschweigend zu strategischen Fragen umdefiniert werden.

Seite 220:

- Die Mehrheitsregel behält eine interne Beziehung zur Wahrheitssuche dadurch, daß die mit Majorität getroffene Entscheidung nur eine Zäsur in einer fortlaufenden Diskussion bildet und gleichsam das interimistische Ergebnis einer diskursiven Meinungsbildung festhält. Nur dann kann ihr Inhalt als das rational motivierte, aber

fehlbare Ergebnis einer Argumentation betrachtet werden, die im Hinblick auf institutionelle Entscheidungszwänge abgebrochen worden ist. Die unterlegene Minderheit gibt ihr Einverständnis zur Ermächtigung der Majorität nur unter dem Vorbehalt, daß sie selbst die Chance behält, in Zukunft mit besseren Argumenten die Mehrheit zu gewinnen und die getroffene Entscheidung zu revidieren.

Seite 221:

- "Viele dieser Mehrheiten sind nur Bündnisse auf Zeit ... Aber allen steht die Möglichkeit des Lösens und Verbindens zu neuen Mehrheiten offen." [Heinz Josef Varain]

Seite 222:

- Die politische Willens- und Meinungsbildung muß in erster Linie drei Fragen klären: a) wie wir konkurrierende Präferenzen in Einklang bringen können, b) wer wir sind und wer wir sein wollen und c) wie wir gerechterweise handeln sollen.

- Die Teilnahme an einer fair geregelten Verhandlungspraxis soll sicherstellen, daß alle einschlägigen Interessen und Wertorientierungen im Verhandlungsprozeß mit gleichem Gewicht zur Geltung gebracht werden können.

Seite 223:

- Erst mit einer der politischen Meinungs- und Willensbildung innewohnenden Logik kommt ein Vernunftmoment ins Spiel.

Seite 224:

- Im Prinzip lassen sich Ja-/Nein-Stellungnahmen nicht an andere delegieren.

- diskursiv strukturierte, als machtverdünnte, basisnahe, pluralistische Öffentlichkeit

- eine von äußerer und innerer Gewalt freie Verständigungspraxis, die einzig die rational motivierende Kraft des besseren Arguments zum Zug kommen lassen.

Seite 225:

- Der politische Ausgleich von Interessen erfordert die Wahl von Delegierten, die mit Aufgaben der Kompromißbildung beauftragt werden; der Wahlmodus muß für eine faire Vertretung und Aggregation von gegebenen Interessenlagen und Präferenzen sorgen.

Seite 226:

- eine in gewisser Weise subjektlose öffentliche Meinung

- Nach dem Grundsatz "Stat pro ratione voluntas" [anstelle einer Begründung steht der Wille] geht die plebiszitäre Theorie von der voluntaristischen Annahme aus, daß es einen hypothetischen Volkswillen gibt, der das jeweilige Allgemeininteresse zum

Ausdruck bringt.

- "Auctoritas non veritas facit legem." [Nicht Wahrheit, sondern Autorität schafft das Recht] - Hobbes

Seite 227:

- Das Volk selbst kann nicht diskutieren ..., es kann nur akklamieren, wählen und zu den ihm vorgelegten Fragen Ja oder Nein sagen." [Carl Schmitt, Verfassungslehre, Berlin 1928, Seite 315f]

Seite 231:

- Wenn das Recht normative Quelle der Legitimation und nicht bloß faktisch Mittel der Organisation von Herrschaft sein soll, muß die administrative Macht an kommunikativ erzeugte Macht rückgebunden bleiben.

- Die Aufgabe des demokratischen Rechtsstaates besteht darin die politische Macht durch Rationalisierung ihrer Gewaltförmigkeit zu entkleiden.

Seite 232:

- Die Pointe des Vernunftrechts, das mit Rousseaus und Kants Idee der Selbstbestimmung operiert, ist eine Vereinigung von praktischer Vernunft und souveränem Willen, die der politischen Herrschaft alles bloß Naturwüchsige abstreift, indem sie die Ausübung politischer Herrschaft auf die Ausübung der politischen Autonomie der Staatsbürger zurückführt.

- "Die Gerechtigkeit eines Gesetzes ist durch das besondere Verfahren seines Zustandekommens garantiert." [Inge Maus, Entwicklung und Funktionswandel des bürgerlichen Rechtsstaates in Tohidipur (Hg): Der bürgerliche Rechtsstaat, Ffm 1978]

- Die liberale Gewaltenteilungslehre kennzeichnet das Gesetz semantisch durch die Form abstrakt-allgemeiner Normsätze und sieht das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung dann als erfüllt an, wenn sich der administrative Vollzug streng auf eine den Umständen entsprechende Konkretisierung des allgemeinen Normgehalts beschränkt. [ff]

Seite 236:

- Im Unterschied zu Legislative und Rechtsprechung ist schließlich der Verwaltung der konstruktive und rekonstruktive Umgang mit normativen Gründen verwehrt. [Verwaltungstätigkeit ist auf den Horizont von Zweckrationalität begrenzt] Diese Normen ermächtigen die Behörden zur Wahl von Technologien und Handlungsstrategien nur unter dem Vorbehalt, daß sie nicht eigenen Interessenlagen oder Präferenzen folgen.

Seite 237:

- Gemeinden verfügen zwar über keine Gesetzgebungskompetenz aber über Satzungsautonomie [kommunale Selbstverwaltung].
-

V. Unbestimmtheit des Rechts und Rationalität der Rechtsprechung

Seite 238:

- Perspektivenwechsel von vertragstheoretischen Ansätzen zur Diskurstheorie

Seite 239:

- Recht als soziales Teilsystem das auf Stabilisierung von Verhaltenserwartungen spezialisiert ist [Niklas Luhmann]

Seite 240:

- Das Recht kommt in der Regel erst im Konfliktfall zu Bewußtsein. [Vor dem Konfliktausbruch fehlt den Akteuren ein im Hinblick auf den Schutz eigener Interessen geschärftes "Rechtsbewußtsein".]

Seite 241:

- Der interne Zusammenhang zwischen Recht und politischer Macht ergibt sich in erster Linie aus der Frage der rechtlichen Lizenzierung des staatlichen Einsatzes legitimer Gewalt.

- "Justice is a matter of the correct or best theory of moral and political rights. Law is a matter of which supposed rights supply a justification..." [Richard Dworkin]

Seite 242:

- Dem Prinzip der Rechtssicherheit steht ein Anspruch, richtige Entscheidungen zu treffen, entgegen.

- Eine Theorie der Gerechtigkeit muß sich dem Problem stellen, wie sich die Idee mit der Wirklichkeit ins Benehmen setzen kann.

- Achtung vor dem Gesetz

Seite 243:

- Die gefällten Urteile müssen, um den Legitimitätsanspruch des Rechts zu erfüllen, den Bedingungen konsistenten Entscheidens und rationaler Akzeptabilität genügen.

- Der Legitimitätsanspruch der Rechtsordnung fordert Entscheidungen, die vernünftig

begründet sein sollen, damit sie von den Rechtsgenossen als rationale Entscheidungen akzeptiert werden können.

Seite 244:

- Was ein Individuum in der bürgerlichen Gesellschaft zu haben berechtigt haben, hängt von der Gerechtigkeit ihrer politischen Institutionen ab. [Dworkin]

- Keine Regel kann ihre eigene Anwendung regeln. [Ein regelkonformer Sachverhalt konstituiert sich erst dadurch, daß er in Begriffen einer auf ihn angewendeten Norm beschrieben wird.]

- **der vage Bedeutungsgehalt einer allgemeinen Norm** [methodologisches Problem]

Seite 245:

- In einer pluralistischen Gesellschaft konkurrieren verschiedene Glaubensmächte und Interessenlagen miteinander.

Seite 246:

- In dem Maße, wie sich der Ausgang eines Gerichtsverfahrens aus Interessenlage, Sozialisationsprozeß, Schichtzugehörigkeit, politischer Einstellung und Persönlichkeitsstruktur der Richter oder aus ideologischen Traditionen, Machtkonstellationen, wirtschaftlichen und anderen Faktoren innerhalb und außerhalb des Rechtssystems erklären läßt, ist die Entscheidungspraxis nicht mehr intern, durch die Selektivität von Verfahren, Fall und Rechtsgrundlage.

- Aus der Sicht von Legal Realism, Freirechtsschule und Interessenjurisprudenz läßt sich anhand struktureller Merkmale zwischen Recht und Politik keine klare Unterscheidung mehr treffen. Wenn aber juristische Entscheidungsprozesse ähnlich wie politische Machtprozesse beschrieben werden können, verliert das Postulat, Rechtssicherheit durch konsistente Entscheidungen auf der Grundlage eines Systems hinreichend bestimmter Normen zu sichern, seinen Sinn. Die Rechtsproduktion der Vergangenheit verliert ihre Herrschaft über aktuelle Entscheidungen, weil diese weitgehend im Ermessen des Richters liegen. Der Legitimitätsanspruch des Rechts kann allenfalls dadurch seinen Sinn wahren, daß der Richter seine Entscheidungen wie ein Politiker zukunftsorientiert aufgrund von Wertorientierungen trifft, die er für vernünftig hält. Das Recht gilt dann als ein Instrument der Verhaltenskontrolle, das für vernünftige, d. h. utilitaristisch oder wohlfahrtsökonomisch begründete politische Ziele eingesetzt werden kann. Die realistischen Schulen haben die idealistische Vorstellung der Verfahrensbeteiligten, daß alle (oder die meisten) Fälle auf der Grundlage geltenden Rechts zugleich konsistent und richtig entschieden werden können, aus der Beobachterperspektive einer ernüchternden Kritik unterzogen. Andererseits kann die richterliche Entscheidungspraxis ohne idealisierende Unterstellungen kaum operieren. Die unverhohlene Revokation Rechtssicherheitsgarantie bedeutet, daß die

Rechtsprechung letztlich darauf verzichten muß, die Funktion des Rechts, Verhaltenserwartungen zu stabilisieren, überhaupt zu erfüllen. Die Realisten können nicht erklären, wie die Funktionsfähigkeit des Rechtssystems mit einem radikal rechtsskeptischen Bewußtsein der beteiligten Experten vereinbar ist. [ff]

Seite 247:

- Hans Kelsen betont die Geschlossenheit und Autonomie eines Rechtssystems, das gegenüber außerrechtlichen Prinzipien undurchlässig ist. Das Rationalitätsproblem wird damit zugunsten überpositiver Geltungsgrundlagen entschieden. Diese Legitimation durch die Legalität des Rechtsetzungsverfahrens privilegiert die Herkunft, nämlich den korrekten Vorgang der Positivierung oder Beschlußfassung, vor **der rationalen Begründung des Inhalts einer Norm**.

Seite 248:

- H. L. A. Hart führt die Interpretationsbedürftigkeit der Rechtsnormen auf die grundsätzlich offene Struktur natürlicher Sprachen zurück.

Seite 249:

- Dworkin behauptet die Notwendigkeit und Möglichkeit von "einzig richtigen" Entscheidungen, die im Lichte anerkannter Prinzipien inhaltlich (und nicht nur formal durch Verfahren) legitimiert sind.

- Praktische Vernunft artikuliert sich in einer Grundnorm, die gleiche Rücksichtnahme auf und Achtung für jedermann fordert.

- Das Grundrecht auf gleiche Rücksicht und Achtung gehört bereits zu den Bedingungen rationaler Vereinbarung überhaupt.

Seite 250:

- Die Übervorteilung von Individuen durch kollektive Zielsetzungen

- Jedes Recht erlegt dem Kosten-Nutzen-Kalkül bei der Verwirklichung kollektiver Ziele Schranken auf

Seite 251:

- Mißbilligung der Tat aber nicht Verachtung des Täters

- Das Recht richtet sich in moralisch neutraler Weise an Adressaten, denen in erster Linie eine Orientierung an Kosten-Nutzen-Kalkülen oder einfach "Bedarf" unterstellt wird. [Das bedeutet, daß der Geltungssinn von Rechtsnormen entmoralisiert ist.]

Seite 252:

- Dworkin unterscheidet zwischen Zielsetzungsargumenten und Prinzipienargumenten

- Verfahren und Formvorschriften erstrecken sich auf relevantes Verhalten wie Informations- und Sorgfaltspflichten, Ausschluß unzulässiger Kampfmittel usw.

- Moral als Maßstab für richtiges Recht

Seite 253:

- Das System der Rechte und die Prinzipien des Rechtsstaates sind der praktischen Vernunft geschuldet

- die Neutralitätsthese des Rechtspositivismus

Seite 254:

- Gründe extralegalen Herkunft bei Grundsatzentscheidungen sind pragmatischer oder moralischer Art.

- Prinzipienargumente haben Vorrang von Zielsetzungsargumenten.

- Die Rechtsordnung ist auf die Anwendung erwartungsstabilisierender Rechtsnormen zugeschnitten.

Seite 255:

- Regeln weisen stets eine Wenn-Komponente auf, während Prinzipien mit unspezifischem Geltungsanspruch auftreten oder durch sehr allgemeine, interpretationsbedürftige Bedingungen eingeschränkt sind.

- Ein Konflikt zwischen Regeln kann nur dadurch gelöst werden, daß entweder eine Ausnahmeklausel eingeführt oder eine der konfligierenden Regeln für ungültig erklärt wird. Eine solche Alles-oder-Nichts Entscheidung ist beim Konflikt zwischen Grundsätzen nicht nötig. Gewiß genießt das jeweils einschlägige Prinzip Vorrang, aber dadurch verlieren die zurücktretenden Prinzipien nicht ihre Geltung.

Seite 256:

- die höherstufige Rechtfertigung von Normanwendungen im Lichte von Prinzipien

- Das moderne Recht hat sich von seinen sakralen Grundlagen emanzipiert.

- Das Moment der Unverfügbarkeit verweist auf die Dimension einer vernünftigen, an Prinzipien orientierten Ermittlung "einziger richtiger" Entscheidungen.

Seite 258:

- Das geltende Recht wird aus einer geordneten Menge von Prinzipien gerechtfertigt.

- Kohärenz ist ein Maß für die Gültigkeit einer Aussage, das schwächer ist als die durch logische Ableitung gesicherte analytische Wahrheit, aber stärker als das Kriterium der Widerspruchsfreiheit. Kohärenz zwischen Aussagen wird durch substantielle Argumente [im Sinne Toulmins] hergestellt, also durch Gründe, die die pragmatische Eigenschaft aufweisen, unter Argumentationsteilnehmern ein rational motiviertes Einverständnis herbeizuführen.

Seite 259:

- Dworkins hard fact that slavery "is" unjust.

Seite 260:

- Ein gerechtes Rechtssystem ist das Ergebnis eines kontinuierlichen Lernprozesses.

Seite 261:

- Der lange Schatten starker Idealisierungen

- Die Realisten hatten 3 Dogmen der Rechtstheorie erschüttert: die Annahme, daß Rechte existieren; die Annahme, daß aktuelle Fälle in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht konsistent entschieden werden können; und damit auch die zentrale Annahme, daß Gerichtsurteile in der Regel auch rational sind.

- Höchststrichterliche Entscheidungen können sich als Irrtümer erweisen.

- wenn sich Gerichtsentscheidungen eher aufgrund extralegalen Faktoren als aus der Rechtslage erklären lassen

Seite 263:

- Die institutionelle Geschichte einer Rechtsordnung entzieht sich in mehr oder weniger großem Umfang einer rationalen Rekonstruktion.

- Das politische Ideal einer Gesellschaft von Freien und Gleichen [Grundnorm der gleichen Rücksichtnahme, der gleichen Achtung für jedermann. [governed by common principles]

Seite 264:

- Eine falsche Idealisierung des Gerechtigkeitsprinzips belastet die Institutionen mit Aufgaben, die gar nicht zu lösen sind.

Seite 265:

- die liberale Gesellschaftsvision einer geregelten Konkurrenz zweckrationaler Privatleute

- These: Das geltende Recht ist überhaupt von gegensätzlichen Prinzipien und

Zielsetzungen durchzogen; somit ist jeder Versuch einer rationalen Rekonstruktion zum Scheitern verurteilt. Es kann keine wie auch immer idealisierte Entscheidungspraxis geben, die Gleichbehandlung und das heißt: Gerechtigkeit garantiert.

Seite 266:

- Alle geltenden Normen sind von Haus aus unbestimmt.
- Die Gültigkeit einer Norm verbürgt noch keine Gerechtigkeit im Einzelfall. [Wir können nicht jede einzelne Anwendungssituation berücksichtigen, wenn wir eine Norm als "gültig" anerkennen. Klaus Günther]

Seite 267:

- In Anwendungsdiskursen geht es nicht um Geltung, sondern um den angemessenen Situationsbezug einer Norm.
- Prinzipien wie "Versprechen soll man halten" oder "Hilf deinem Nächsten".

Seite 268:

- Die Normenkollision läßt sich nicht als ein Konflikt von Geltungsansprüchen rekonstruieren, weil die kollidierenden Normen oder die konkurrierenden Bedeutungsvarianten erst in einer konkreten Situation in bestimmte Relation zueinander treten.
- "Wenn jede gültige Norm auf eine kohärente Ergänzung durch alle anderen in einer Situation anwendbaren Normen angewiesen ist, ändert sich ihre Bedeutung in jeder Situation." [K. Günther]

Seite 270:

- Anspruch auf ein faires Verfahren [nicht beliebige, sondern nur relevante Gründe]

Seite 273:

- Recht als Mittel der sozialen Integration [als Anerkennungsverhältnis]

Seite 275:

- In der Profession anerkannte Regeln der Auslegungspraxis sollen die intersubjektive Nachprüfbarkeit und Objektivität des Urteils garantieren.

Seite 276:

- In Frage steht die objektive Auslegung des interpretationsbedürftigen geltenden Rechts.
- Der erhobene Geltungsanspruch wird durch Argumente und Gründe eingelöst.

[Argumentationsteilnehmer werden rational dazu bewegt, normative Aussagen als gültig zu akzeptieren.]

Seite 277:

- In der Diskurstheorie des Rechts wird die rationale Akzeptierbarkeit von richterlichen Urteilen nicht nur von der Qualität der Argumente, sondern von der Struktur des Argumentationsprozesses abhängig gemacht.
- die pragmatische Dimension des Begründungsprozesses
- Rechte sind eine soziale Konstruktion, die nicht zu Tatsachen hypostasiert werden dürfen. "Richtigkeit" bedeutet rationale, durch gute Gründe gestützte Akzeptabilität.

Seite 278:

- Für die Kette möglicher substantieller Gründe gibt es kein "natürliches" Ende.
- Faktisch beenden wir eine Argumentation erst dann, wenn über die Akzeptabilität des strittigen Geltungsanspruchs ein zwangloses Verständnis zustande kommt.
- Gründen schreiben wir die Kraft zu, Argumentationsteilnehmer in einem nicht-psychologischen Sinne zu affirmativen Stellungnahmen zu "bewegen".
- Da das absolutistische Ideal einer geschlossenen Theorie unter Bedingungen nachmetaphysischen Denkens nicht mehr plausibel zu machen ist, kann die regulative Idee der "einzig richtigen" Entscheidung nicht mit Hilfe einer noch so starken Theorie erläutert werden.
- die Idee eines unendlichen Argumentationsprozesses

Seite 279:

- Der Begriff des Arguments ist von Haus aus pragmatischer Natur. Was ein "guter Grund" ist, zeigt sich in seiner Rolle für die Entscheidung, ob ein strittiger Geltungsanspruch akzeptiert werden darf oder nicht.
- die idealen Bedingungen einer gegen Repression und Ungleichheit in besonderer Weise immunisierten Sprechsituation.
- mit Gründen und nur mit Gründen wird geprüft, ob ein erhobener Anspruch zu recht besteht.
- in einem zwanglosen, aber geregelten Wettbewerb um die besseren Argumente auf der Grundlage der besten Informationen

Seite 280:

- ob Normen und Werte die rational motivierte Zustimmung aller Betroffenen finden können.

- die höherstufige Intersubjektivität des beratenden Kollektivs

- Idealisierungen, die in der zeitlichen, sozialen und sachlichen Dimension vorgenommen werden müssen: unendliche Zeit, unbegrenzte Teilnehmerschaft und vollkommene Zwanglosigkeit.

Seite 281:

- Geltung als rationale Akzeptibilität

- "Justification procedure ist essentially a dialogue." [Aulis Aarnio] ["The standards of legal reasoning alone do not guarantee the coherence of the justificatory material. All reasons must also be used in rational way."]

- Gute Gründe entfalten ihre rational motivierende Kraft erst auf einem Forum, das allen relevanten Stimmen Gehör verschafft.

- Ein ideales Auditorium besteht aus rationalen Personen, die sich in ihren Ja-Nein-Stellungnahmen vom zwanglosen Zwang des besseren Arguments bestimmen lassen.

Seite 282:

- jeden auf den Verständigungsprozeß von außen einwirkenden Zwang ausschließen und damit alle Motive außer der kooperativen Wahrheitssuche neutralisieren.

- Wer ernsthaft an einer Argumentationspraxis teilnehmen will, muß sich auf pragmatische Voraussetzungen einlassen, alle Beiträge auch aus der Perspektive eines jeden anderen potentiellen Teilnehmers zu interpretieren und zu bewerten.

Seite 283:

- Kommunikationsbedingungen die eine unparteiliche Urteilsbildung ermöglichen.

- Vor Gericht sind die Parteien nicht zu kooperativer Wahrheitssuche verpflichtet.

Seite 284:

- Geltungsansprüche lassen ein Mehr oder Weniger nicht zu.

Seite 285:

- Das einzig angemessene Urteil entlehnt seine Richtigkeit der vorausgesetzten Gültigkeit der vom politischen Gesetzgeber beschlossenen Normen.

- Normenkollisionen können nur unter der Annahme lösen können, daß alle gültigen Normen letztlich ein ideales kohärentes System bilden.

- Die politische Gesetzgebung stützt sich nicht nur, und nicht einmal in erster Linie auf moralische Gründe, sondern auch auf Gründe anderer Art.

Seite 286:

- Die Legitimität der Gesetze bemißt sich nicht nur an der Richtigkeit moralischer Urteile, sondern unter anderem auch an der Verfügbarkeit, Triftigkeit, Relevanz und Auswahl von Informationen, an der Fruchtbarkeit der Informationsverarbeitung, an der Angemessenheit der Situationsdeutungen und Problemstellungen. an der Rationalität der Wahlentscheidungen, der Authentizität starker Wertungen, vor allem an der Fairneß von erzielten Kompromissen usw.

- Der Gesetzgebungsprozeß vollzieht sich einem Netzwerk von Argumentationen, Verhandlungen und politischen Kommunikationen.

- die Theorie des allgemeinen rationalen praktischen Diskurses zu einer Theorie der Gesetzgebung erweitern

Seite 288:

- Das Beweisverfahren als Wettbewerb zwischen Parteien, die ihre eigenen Interessen verfolgen. [ff]

Seite 289:

- Der juristische Diskurs, in dem die "bewiesenen" oder "für wahr erachteten" Tatbestände normativ beurteilt werden.

- Die Begründung besteht aus dem Tatbestand und den Entscheidungsgründen.

Seite 290:

- richtige und deshalb gerechte Entscheidungen

- Es besteht ein Allgemeininteresse an einem wirksamen Rechtsmittelsystem.
[öffentliches an der Rechtsverheinheitlichung]

- Das Gericht muß jeden einzelnen Fall unter Wahrung der Kohärenz der Rechtsordnung im ganzen entscheiden.

Seite 291:

- Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien Überzeugung.

VI. Justiz und Gesetzgebung: Zur Rolle und Legitimität der Verfassungsrechtsprechung

Seite 292:

- Rationalitätsproblem der Rechtsprechung: Entscheidungen müssen Kriterien der Rechtssicherheit und der rationalen Akzeptabilität genügen.

Seite 293:

- Methodologisches Selbstverständnis des Verfassungsgerichts, das die Orientierung an Prinzipien mit der Abwägung von Gütern gleichsetzt.

Seite 295:

- Dem Bundesverfassungsgericht fehlen die Zwangsmittel, um seine Entscheidungen gegen eine Weigerung von Parlament und Regierung durchzusetzen
- Im Gedränge des parlamentarischen Betriebs werden moralische und ethische Fragen in verhandelbare, d. h. kompromißfähige Fragen umdefiniert.

Seite 298:

- Das Recht ist nicht mit der Gesamtheit der geschriebenen Gesetze identisch.

Seite 299:

- Alle Interpretation trägt schöpferischen Charakter.
- Die staatsfreie Sphäre einer Wirtschaftsgesellschaft ist von der staatlichen Sphäre der Gemeinwohlverfolgung getrennt.
- Es gehört nicht zur Funktion der Verfassung, Individualwohl- und Gemeinwohlsphäre unter einer übergreifenden inhaltlichen Idee zu konzertieren. Aufgaben und Ziele des Staates bleiben der Politik überlassen; nach liberalem Verständnis sind sie kein Gegenstand der verfassungsrechtlichen Normierung.

Seite 300:

- Die Rechtsanwendung ist auf eine Begründung aus Prinzipien angelegt.

Seite 303:

- offene Struktur der Verfassung des Grundgesetzes
- der verwaltungsrechtlich leistende und umverteilende Sozialstaat und der

Besitzstände garantierende Rechtsstaat [ff]

Seite 305:

- "Wer die maßgebliche Funktion des vom Volk gewählten Parlaments für die Rechtsbildung festhalten ... will, muß auch daran festhalten, daß die Grundrechte "nur" subjektive Freiheitsrechte gegenüber der staatlichen Gewalt und nicht zugleich (verbindliche) objektive Grundsatznormen für alle Bereiche des Rechts sind."
[Böckenförde]

- das liberale Modell der Trennung von Staat und Gesellschaft

- Das liberale Wirtschaftsmodell steht und fällt mit gesellschaftstheoretischen Annahmen der klassischen Politischen Ökonomie.

Seite 309:

- Das Bundesverfassungsgericht versteht das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nicht so sehr als ein durch Prinzipien strukturiertes Regelsystem, sondern vielmehr im Anschluß an materiale Wertethiken (wie die von Max Scheler und Nicolai Hartmann] als eine "konkrete Wertordnung". [Prinzipien werden als Werte begriffen. Objektive Grundsatznormen sollen auf Wertentscheidungen beruhen.]

- Grundsätze als Optimierungsgebote; Prinzipien setzen einen Wert, der optimal verwirklicht werden soll [gegen das Prinzip der Güterabwägung]

- Kein Wert kann von Haus aus einen unbedingten Vorrang vor anderen Werten beanspruchen.

- Die Angleichung von Rechtsprinzipien an Werte ist das eigentliche Problem.

- Prinzipien oder höherstufige Normen, in deren Licht andere Normen gerechtfertigt werden.

Seite 311:

- Werte drücken die Vorzugswürdigkeit von Gütern aus.

- Die Sollgeltung von Normen hat den absoluten Sinn einer unbedingten und universellen Verpflichtung: das Gesollte beansprucht, gleichermaßen gut für alle zu sein.

- Verschiedene Normen dürfen einander nicht widersprechen; sie müssen in einem kohärenten Zusammenhang stehen, d. h. ein System bilden.

- Handeln kann von Werte oder von Normen bestimmt werden.

Seite 312:

- strikter Vorrang normativer Gesichtspunkte
- Rechtsnormen sind Grundrechte nach dem Modell verpflichtender Handlungsnormen geformt und nicht nach dem attraktiver Güter.

Seite 313:

- Grundrechte werden als Rechtsprinzipien wie als Wertorientierungen begriffen.

Seite 314:

- Michael J. Perry begreift den Verfassungstext als Gründungsurkunde und Ausdruck des ethischen Selbstverständnisses einer historischen Gemeinschaft und streift damit dem moralischen Konventionalismus, der **die Grundwerte der Verfassung im jeweils dominierenden Wertekonsens der Bevölkerungsmehrheit verwurzelt** sieht, die empirischen Züge ab.

Seite 315:

- **Von Haus aus ist jeder Wert so partikular wie der andere.**
- **Der Vorgang des Vorziehens oder Nachsetzens von Werten entzieht sich logischer Begriffsanstrengung.**
- Normen und Grundsätze können allgemeine Verbindlichkeit beanspruchen und nicht nur eine spezielle Vorzugswürdigkeit.

Seite 317:

- Das für uns jeweils Beste deckt sich nicht eo ipso mit dem für alle gleichermaßen Guten.

Seite 318:

- "Auf keiner Stufe des Entscheidungsprozesses kann die politische Macht sich einfach an dem Recht legitimieren, das sie selbst gesetzt hat." [Inge Maus]

Seite 319:

- "Grundrechte sind nur subjektive Freiheitsrechte gegenüber der staatlichen Gewalt und nicht zugleich verbindliche Grundsatznormen für alle Bereiche des Rechts."
[Böckenförde]

Seite 320:

- Wirtschaftliche und soziale Gewalt bedürfen der rechtsstaatlichen Disziplinierung nicht weniger als die administrative Macht.

- gerechte, d. h. jeweils gerechtere Lebensverhältnisse
- Die private Autonomie ist auch durch wirtschaftliche und soziale Machtpositionen gefährdet.

Seite 321:

- Das Verfassungsgericht muß dafür sorgen, daß die "Kanäle" für jenen inklusiven Meinungs- und Willensbildungsprozeß, über den eine demokratische Rechtsgemeinschaft sich selbst organisiert, intakt bleiben.

Seite 322:

- Kommunikationsstrukturen einer massenmedial vermacheten Öffentlichkeit
- gleichmäßige Repräsentation aller jeweils relevanten Gruppen
- Das Verfassungsgericht kann seine Unparteilichkeit nur bewahren, wenn es der Versuchung widersteht, seinen Interpretationsspielraum mit moralischen Werturteilen zu füllen.

Seite 323:

- das Gerechtigkeitsprinzip im Sinne der gleichen Achtung für alle
- einem unter Juristen weitverbreiteten Mißtrauen gegen die Irrationalität eines von Machtkämpfen und emotionalisierten Mehrheitsmeinungen abhängigen Gesetzgebers
- Juristische Diskurse können eine vergleichsweise hohe Rationalitätsvermutung für sich in Anspruch nehmen

Seite 324:

- die Volkssouveränität als Ursprung aller Rechtssetzungsbefugnisse

Seite 325:

- die negativen Freiheiten der Bürger: um das Eigentum und den Wirtschaftsverkehr der Privatleute gegen die Eingriffe politischer Herrschaft zu sichern.

Seite 333:

- Mit einem unauflöselichen Pluralismus von vorpolitischen Interessen verliert die Politik den Bezug zum ethischen und moralischen Gebrauch der Vernunft.

Seite 335:

- der Einfluß von Interessengruppen, die ihre privaten Ziele über den Staatsapparat auf Kosten allgemeiner Interessen durchsetzen.

Seite 336:

- diskursiver Charakter von Meinungs- und Willensbildung
- Das Gericht darf sich gegenüber dem politischen Gesetzgeber nicht die Rolle des Ideologiekritikers anmaßen; es ist demselben Ideologieverdacht ausgesetzt und kann für sich keine neutralen Ort außerhalb des politischen Prozesses beanspruchen.

Seite 337:

- die instrumentalistisch entstellte, die "gefallene" Politik
- Vermittlung zwischen Ideal und Wirklichkeit
- der von Eigeninteresse gesteuerte Machtkampf

Seite 338:

- Die richtige Politik kann nur von tugendhaften Bürgern gemacht werden.

Seite 339:

- Die Diskurstheorie bricht mit einer ethischen Konzeption von staatsbürgerlicher Autonomie.

Seite 341:

- Der Einzelne kann sich nur in einer mit anderen gemeinsam ausgeübten Praxis seiner Zugehörigkeit zu einer kollektiven Lebensform und damit einer vorgängigen, nicht zur Disposition stehenden sozialen Bindung bewußt werden.
- den eigenen Willen binden, d. h. sein Handeln an normativen Erwartungen orientieren.

Seite 342:

- Vorrang hat die Frage, wie eine Materie **im gleichmäßigen Interesse aller** geregelt werden kann.

Seite 34:

- Gerechtigkeit: Was gleichermaßen gut ist für alle. [den breitesten Raum nehmen Kompromisse ein.
- Interessen und Wertorientierungen, die ohne Aussicht auf Konsens miteinander in Konflikt liegen, bedürfen eines Ausgleichs, der durch ethische Diskurse nicht zu erreichen ist. Dieser Interessenausgleich vollzieht sich als Kompromißbildung zwischen Parteien, die sich auf Macht- und Sanktionspotentiale stützen.
- Spielregeln, die für alle Parteien, wenn auch aus verschiedenen Gründen, akzeptabel

sind. Aber eine solche Kompromißbildung vollzieht sich eben nicht in den Formen eines rationalen, Macht neutralisierenden, strategisches Handeln ausschließenden Diskurses.

Seite 345:

- der Unterschied zwischen einem pragmatischen und einem moralischen Gebrauch der Vernunft

VII. Deliberative Politik - ein Verfahrens begriff der Demokratie

Seite 351:

- "Soziale Macht" drückt sich in der Durchsetzungskraft überlegender Interessen aus. "Politische Macht" kann als eine auf Dauer gestellte und abstrahierte Form sozialer Macht. "Administrative Macht" ist auf kompetenzförmig organisierte Ämter lizenziert.

- begriffliche Mittel zur Durchführung einer Analyse

Seite 352:

- normativ, d. h. zu Zwecken der Rechtfertigung

- Macht äußert sich in der empirischen Überlegenheit des stärkeren Interesses oder Willens [die staatliche Macht in der in der Stabilität der von ihr aufrechterhaltenen Ordnung]. **Legitimität gilt als Maßstab für Stabilität.** Objektiv bemißt sich die Legitimität des Staates an der faktischen Anerkennung von seiten der Herrschaftsunterworfenen. Sie kann von bloßer Duldung bis zu freier Zustimmung reichen.

- Auch eine Diktatur muß als legitim gelten, solange ein sozial anerkannter Legitimationsrahmen die Stabilität des Staates ermöglicht.

Seite 353:

- Geltung von Normen heißt nichts anderes als deren stabilitätswirksame Sanktionierung

Seite 354:

- Die Geltung von Normen ist allein im Subjekt der Subjekte verankert.

- das positivistische Rechtsverständnis: Als Recht gilt alles und nur das, was ein regelrecht gewählter politischer Gesetzgeber als Recht setzt. [in keinsten Weise rational gerechtfertigt, sondern Ausdruck einer Entscheidung oder einer kulturellen Prägung, die sich faktisch durchgesetzt hat.

- Die Teilnehmer am demokratischen Prozeß brauchen eine zweckrationale Erklärung dafür, warum die mit Mehrheit durchgesetzten Normen von der jeweils überstimmten Minderheit als gültig akzeptiert werden sollten.
- Der Geltungsanspruch von Mehrheitsentscheidungen nicht mit Berufung auf Gemeinwohl, kollektive Nutzenerwartung oder praktische Vernunft begründet werden; denn dafür bedürfte es objektiver Maßstäbe. [ff]

Seite 355:

- Demokratie heißt nichts anderes, als daß ein Teil des Volkes auf Zeit den anderen beherrscht.
- Die Domestizierung gewaltsamer Auseinandersetzungen ist vorrangiges Ziel.
- Es bleibt unklar, wie Minderheiten vor einer, sei's auch friedlichen Tyrannei der Mehrheit geschützt werden können.

Seite 356:

- Werner Becker wird nicht müde zu betonen, daß sich politische Argumente in ihrer öffentlichkeitswirksamen rhetorischen Funktion erschöpfen und nicht auf rationale Akzeptabilität angelegt sind. Es kommt vielmehr darauf an, Bedingungen für die demokratische Akzeptanz derjenigen Zwecke herzustellen, die die Parteien verfolgen. [ff]

Seite 357:

- Die vagen Begriffe der politischen Auseinandersetzung haben eine emotive Bedeutung - sie sollen Massenbindungen schaffen; entsprechend hat die politische Rede "eine sozialpsychologische, keine kognitive Funktion. [Becker]
- Aufgeklärte Staatsbürger begreifen den politischen Prozeß als Kompromißbildung.
- Die Fairness von Kompromissen läßt sich anhand normativer Maßstäbe beurteilen.
- "Weltanschaulicher Pluralismus ist wünschenswert, weil es bei demokratischer Legitimation nicht um die theoretische, auf die Ermittlung der 'Wahrheit' bezogene Diskussion derartiger philosophischer oder religiöser Auffassungen geht, sondern allein um ihre Funktion als ideologische Mittel, durch ihre Verbreitung eine mehrheitsfähige Zustimmung zur staatlichen Garantie der Individualfreiheiten zu bewirken. Nicht erwünscht wären öffentlichkeitswirksame Diskussionen dieser unterschiedlichen bis entgegengesetzten weltanschaulichen und ethischen Ansätze, in denen man herauszubringen versucht, welcher Ansatz 'richtig' und welcher 'falsch' ist." [Werner Becker, Freiheit, die wir meinen, München 1982]

Seite 358:

- Fairness als Bewertungsmaßstab
- Zum Regelsystem des Interessenausgleichs muß Waffengleichheit gehören.

Seite 359:

- In der liberalen Konzeption des Staates ist derselbe Hüter der Wirtschaftsordnung.
[Der demokratische Prozeß vollzieht sich ausschließlich in der Form von Interessenkompromissen.]

Seite 361:

- Das staatszentrierte Verständnis von Politik orientiert sich nicht am Input einer vernünftigen politischen Willensbildung, sondern am Output einer erfolgreichen Leistungsbilanz der Staatstätigkeit.
- Das liberale Modell einer Wirtschaftsordnung als Befriedigung von Glückserwartungen [ein im Kern unpolitisch verstandenes Gemeinwohl].
- anspruchsvolle Kommunikationsformen einer demokratischen Meinungs- und Willensbildung

Seite 362:

- **Bewußtseinsphilosophische Denkfiguren** legen es nahe, entweder die Selbstbestimmungspraxis der Bürger einem gesamtgesellschaftlichen Subjekt zuzuschreiben oder die anonyme Herrschaft der Gesetze auf konkurrierende Einzelsubjekte zu beziehen [sich blind vollziehende Machtprozesse].

Seite 363:

- Nach liberaler Auffassung hat die demokratische Willensbildung ausschließlich die Funktion, die Ausübung politischer Macht zu legitimieren.

Seite 364:

- Rationalisierung bedeutet mehr als bloße Legitimation, aber weniger als Konstituierung der Macht.
- Volk als Träger einer Souveränität, die grundsätzlich nicht delegiert werden kann.

Seite 365:

- Das "Selbst" verschwindet in subjektlosen Kommunikationsformen, die den Fluß der diskursiven Meinungs- und Willensbildung regulieren

Seite 366:

- Das politische System ist von den fiskalischen Leistungen des ökonomischen Systems abhängig.

Seite 367:

- Der Diskursbegriff der Demokratie hat sich von überlieferten Vorstellungen einer politisch konstituierten Gesellschaft gelöst.

- Im demokratischen Verfahren tritt der ideale Gehalt der praktischen Vernunft in pragmatischer Gestalt auf.

- Entfremdung apathischer Massen von den Eliten [entmündigte Bürger]

Seite 370:

- Jeder hat die gleichen Chancen gehört zu werden.

- Ja-/Nein-Stellungnahmen sind allein motiviert durch den zwanglosen Zwang des besseren Arguments

Seite 371:

- Beratungen zielen allgemein auf ein rational motiviertes Einverständnis und können im Prinzip unbegrenzt fortgesetzt oder jederzeit wieder aufgenommen werden. Politische Beratungen müssen aber mit Rücksicht auf Entscheidungszwänge durch Mehrheitsbeschluß beendet werden.

- Die Mehrheitsmeinung gilt bis auf weiteres, bis die Minderheit die Mehrheit von der Richtigkeit ihrer Auffassungen überzeugt hat. [Die politischen Beratungen erstrecken sich auf sämtliche Materien, die im gleichmäßigen Interesse aller geregelt werden können].

- Die konsenserzielende Kraft der Argumente stützt sich auf einen ausgebildeten Wertekonsens

Seite 372:

- Den demokratischen Prozeß beherrschen allgemeine Prinzipien der Gerechtigkeit. [Die ideale Prozedur der Beratung und Beschlußfassung bedeutet die Bedingungen des Zusammenlebens unparteilich zu regeln.

- In letzter Instanz bewahrt nur noch die sprachliche Struktur der Vergesellschaftung vor Desintegration. [Michael Walzer]

- *"I shall call weak publics publics whose deliberative practice consists exclusively in opinion formation and does not also encompass decision making."* [Nancy Fraser]

Seite 375:

- Der Machthaber muß sich neutral verhalten gegenüber konkurrierenden und miteinander unverträglichen Konzeptionen des guten Lebens. *Neutralität bedeutet zunächst den argumentationslogisch begründeten Vorrang des Gerechten vor dem Guten, also das Zurücktreten von Fragen des guten Lebens hinter Fragen der Gerechtigkeit.*

Seite 376:

- Die Neutralität des politischen Diskurses bedeutet Fragen des Guten als "private" Angelegenheiten zu behandeln.

- Maßstäbe für eine unparteiliche Beurteilung praktischer Fragen lassen sich überhaupt nicht vom Kontext bestimmter Weltdeutungen und Lebensentwürfe trennen. Jedes scheinbar neutrale Verfahren spiegelt eine bestimmte Konzeption des guten Lebens.

Seite 377:

- Wenn wir die Alternative gewaltsamer Auseinandersetzungen vermeiden wollen, *müssen wir uns auf eine Praxis der Verständigung einlassen, deren Verfahren und Kommunikationsvoraussetzungen uns nicht zur Disposition stehen.*

- *Das Neutralitätsprinzip läßt sich auf eine allgemeine Regel des Argumentierens zurückführen: "When two people disagree about some specific point, but wish to continue talking about the more general problem, they wish to solve, each should prescind from beliefs that the other rejects ..." [Charles Larmore]*

Seite 378:

- Konzepte wie Wahrheit, Rationalität, Begründung oder Konsens spielen in allen Sprachen dieselbe grammatische Rolle. [ff]

Seite 379:

- *die Zumutung einer reflexiven Einstellung*

- *Religiöse oder metaphysische Weltanschauungen müssen sich ohne Preisgabe ihres Wahrheitsanspruchs auf die fallibilistischen Voraussetzungen des säkularisierten Denkens insofern einlassen, als sie den Umstand reflektieren, daß sie mit anderen Weltdeutungen innerhalb desselben Universums von Geltungsansprüchen konkurrieren.*

Seite 380:

- *Die subjektiven Privatrechte schützen eine Sphäre, innerhalb derer die Privatleute von der Verpflichtung entbunden sind, für ihr Tun und Lassen öffentlich Rede und Antwort zu stehen.*

- *Beschränkungen, denen öffentliche Diskurse durch Verfahren unterworfen sind,*

müssen wir von einer Beschränkung des Themenbereichs öffentlicher Diskurse unterscheiden.

- In der Regel erstreckt sich die Meinungs- und Willensbildung nicht auf ethisch relevante Fragen des guten Lebens, der kollektiven Identität und der Bedürfnisinterpretation.

Seite 381:

- Über etwas reden ist nicht dasselbe wie dem andern in seine Angelegenheiten hineinreden. Gewiß muß der Intimbereich gegenüber Zudringlichkeiten und kritischen Blicken Fremder geschützt werden; aber nicht alles, was den Entscheidungen von Privatleuten vorbehalten ist, ist der öffentlichen Thematisierung entzogen und gegen Kritik geschützt.

- Abgrenzung eines Bereichs privatautonomer Verfolgung eigener Interessen von der öffentlichen Sphäre der "Gemeinwohlverwirklichung".

Seite 382:

- *Kampf um die Interpretation von Bedürfnissen [Kampf um Anerkennung]*

- der Status anerkannter politischer Themen

Seite 383:

- "Our common good ... consists of the practices, arrangements, institutions, and processes that ... promote the well-being of ourselves and others - not, to be sure, of 'everybody' but of enough persons, to make the practices, arrangements etc. acceptable." [Robert Alan Dahl]

Seite 384:

- John Dewey hatte die Methoden und Bedingungen der politischen Willensbildung für das Problem der politischen Willensbildung gehalten.

- *nicht nur in der nominellen Form, sondern tatsächlich*

Seite 385:

- Die Dezentrierung der Macht muß sich mit einer durch entsprechende Sozialisationsmuster gestützten liberalen politischen Kultur verbinden. Erst im Rahmen einer solchen politischen Kultur können nämlich die konfliktreichen subkulturellen Spannungen zwischen konkurrierenden Lebensformen, Identitäten und Weltbildern toleriert und gewaltlos ausgetragen werden.

- Der privilegierte Zugang zu den Quellen des relevanten Steuerungswissens ermöglicht eine unauffällige Herrschaft über das mediatisierte, von diesen Quellen

abgeschnittene, mit symbolischer Politik abgespeiste Staatsbürgerpublikum.

Seite 386:

- Solange die Sozialstruktur allein mit Hilfe von klassifikatorischen Merkmalen wie der Verteilung von Einkommen, Schulbesuchen und Kühlschränken erfaßt wird, fehlt nämlich dieser Soziologie eine *Sprache für die Art von Beschreibungen, unter denen günstige Konstellationen und entgegengesetzte Trends als Anzeichen für Rationalisierungspotentiale begriffen werden könnten.*

Seite 391:

- *Unterschiede zwischen Norm und Wirklichkeit*

- *Wir würden den diskursiven Charakter der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung mißverstehen, wenn wir glaubten, den idealen Gehalt allgemeiner Argumentationsvoraussetzungen zu einem Modell reiner kommunikativer Vergesellschaftung hypostasieren zu dürfen.*

- *Wer argumentiert setzt eine reale [Sozialisationsprozeß] und eine ideale Kommunikationsgemeinschaft voraus, die prinzipiell imstande ist, den Sinn seiner Argumente adäquat zu verstehen und ihre Wahrheit definitiv zu beurteilen. [Karl-Otto Apel] [ff]*

Seite 395:

- *Eine diskursive Verständigung bleibt auf Kontexte einer lernfähigen Kultur und eines lernfähigen Personals angewiesen.*

- *Die Idealisierung kommunikativer Vergesellschaftung berücksichtigt nicht die begrenzten kognitiven Verarbeitungskapazitäten, die ungleiche Verteilung der Aufmerksamkeit, der Kompetenzen und des Wissens, ignoriert Einstellungen und Motive, ist blind für den Ethnozentrismus, die Willensschwäche, die Irrationalität und Selbsttäuschung der jeweils Beteiligten*

Seite 396:

- *Opportunistische Einstellungen, Affekte, Vorurteile usw. beeinträchtigen die rationale Willensbildung.*

- *die Idee einer sich selbst organisierten Rechtsgemeinschaft*

Seite 398:

- *illegitime, gegenüber dem demokratischen Prozeß verselbständigte Machtkomplexe*

VIII. Zur Rolle von Zivilgesellschaft und politischer Öffentlichkeit

Seite 399:

- der idealistische Gehalt normativer Theorien

Seite 402:

- Wie kann eine grundsätzlich von Eliten initiierte Politik auch die Interessen der Nichteliten befriedigen? [der Machtkampf wird im wesentlichen unter Eliten ausgetragen]

Seite 405:

- Das politische System muß selbst die Artikulation von öffentlich relevanten Bedürfnissen, latenten Konflikten, verdrängten Problemen, nicht-organisationsfähigen Interessen usw. übernehmen.

Seite 407:

- Wer die Fähigkeit einbüßt, direkt miteinander zu kommunizieren, kann einander nur noch beobachten.

Seite 408:

- Der politische Wandel von Werten und Einstellungen ist nämlich kein Prozeß blinder Anpassung, sondern eher das Ergebnis einer konstruktiven Meinungs- und Willensbildung.

Seite 409:

- Neben das strategische oder zweckrationale Handeln [unter der Bedingung unvollständiger Information] tritt das normenregulierte Handeln.
- Normen dienen nur der nachträglichen Rechtfertigung opportunistischen Handelns.
- Die soziale Geltung von Normen genießt Vorrang vor dem Gewinn, den eine vorgetäuschte Orientierung an solchen Normen verschafft.

Seite 410:

- Man kann sich zu einem irrationalen Verhalten nicht rational entschließen.
- Rationale Einigung wird gleichbedeutend mit "bargaining" - der Aushandlung von Kompromissen.

Seite 411:

- Weil sich der politische Prozeß nicht in einer geregelten Kompromißbildung, die auf

glaubwürdigen Drohungen basiert erschöpft, führt John Elster als weiteren Mechanismus für die Lösung von Problemen "Argumentationen" ein. [Idee der unparteilichen Beurteilung von Interessenlagen und Handlungskonflikten.

Seite 412:

- Aufgabe der Politik ist nicht nur die Beseitigung von ineffizienten und unökonomischen Regelungen, sondern auch die Herstellung und Garantie von Lebensverhältnissen, die im gleichmäßigen Interesse aller liegen.

Seite 417:

- Das Publikum der Staatsbürger wird mit symbolischer Politik abgespeist.

- Die Einheit der Gesellschaft ist vom Staat nicht mehr repräsentierbar.

Seite 420:

- Die kommunikative Praxis der Bürger behandelt Normen, Werte und Interessen.

Seite 421:

- Geschlossene Systeme teilen keine gemeinsame Welt mehr.

Seite 422:

- Die Umgangssprache fungiert als "letzte Metasprache".

- Der Supervisionsstaat soll die Gefahr einer Verabsolutierung der Teilsystemrationalität auf Kosten der Rationalität des Ganzen verhindern.

Seite 423:

- Je mehr kollektive Akteure, gesellschaftliche Funktionssysteme und große Organisationen anstelle von Individuen handeln, umso deutlicher verschiebt sich die Basis für die Zurechnung von Handlungsfolgen.

Seite 424:

- funktionale Gesichtspunkte stehen normativen gegenüber

Seite 426:

- die unvermeidlich normative Imprägnierung von Fachwissen

- Politisch bearbeitete Fragen der funktionalen Koordination sind schon deshalb mit der moralischen und ethischen Dimension der gesellschaftlichen Integration verschränkt, weil die Folgen mangelnder Systemintegration erst vor dem lebensgeschichtlichen Hintergrund verletzter Interessen und bedrohter Identitäten als lösungsbedürftige Probleme erfahren werden.

Seite 428:

- Die Leistungen, die eine multifunktionale Umgangssprache gerade aufgrund ihrer mangelnden Spezialisierung erbringen kann. Sie ist das Medium verständigungsorientierten Handelns, über das sich die Lebenswelt reproduziert.

Seite 429:

- Die Intimität der privaten Kernbereiche der Lebenswelt wird vor Publizität geschützt.

Seite 432:

- Der größte Teil der Operationen im Kernbereich des politischen Systems läuft nach Routinen ab.

Seite 434:

- Sinn ist eine knappe Ressource.

Seite 435:

- Probleme nicht nur wahrnehmen und identifizieren, sondern auch überzeugend und einflußreich thematisieren, mit Beiträgen ausstatten und so dramatisieren, daß sie vom parlamentarischen Komplex übernommen und bearbeitet werden.

Seite 436:

- Wie die Lebenswelt insgesamt, so reproduziert sich auch die Öffentlichkeit über kommunikatives Handeln, für das die Beherrschung einer natürlichen Sprache ausreicht; sie ist auf die Allgemeinverständlichkeit der kommunikativen Alltagspraxis eingestellt.

Seite 437:

- Abkoppelung der kommunizierten Meinungen von konkreten Handlungsverpflichtungen in Richtung einer Intellektualisierung.

Seite 440:

- Die Zustimmung eines egalitär zusammengesetzten Laienpublikums muß durch verständliche und allgemein interessierende Beiträge zu Themen, die es als relevant empfindet, erreicht werden. Das Publikum besitzt diese Autorität, weil es für die Binnenstruktur der Öffentlichkeit konstitutiv ist.

Seite 441:

- Öffentliche Meinungen, die nur dank eines nichtdeklarierten Einsatzes von Geld oder Organisationsmacht lanciert werden können, verlieren ihre Glaubwürdigkeit, sobald diese Quellen sozialer Macht publik gemacht werden.

Seite 442:

- Zwischen den Staatsbürgern als den Trägern der politischen Öffentlichkeit und den

Gesellschaftsbürgern besteht eine Personalunion, weil diese in ihren Komplementärrollen als Arbeitnehmer und Konsumenten, als Versicherte und Patienten, als Steuerzahler und Klienten staatlicher Bürokratien, als Schüler, Touristen, Verkehrsteilnehmer usw. den spezifischen Anforderungen und Fehlleistungen der entsprechenden Leistungssysteme in besonderer Weise ausgesetzt sind.

Seite 444:

- Die Öffentlichkeit wird von Massenmedien und großen Agenturen beherrscht.
- "Preventing the society from degenerating into a shapeless mass" [Shmule Noah Eisenstadt]

Seite 446:

- Der Unversehrtheit privater Lebensbereiche dient der grundrechtliche Schutz von Privatheit; Persönlichkeitsrechte, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Freizügigkeit, Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, die Unverletzlichkeit der Wohnung sowie der Schutz der Familie umschreiben eine unantastbare Zone persönlicher Integrität und selbständiger Gewissens- und Urteilsbildung.

- Je mehr in privaten Lebensbereichen die vergesellschaftende Kraft kommunikativen Handelns erlahmt und der Funke kommunikativer Freiheit erlischt, desto leichter lassen sich die derart voneinander isolierten und entfremdeten Akteure in der beschlagnahmten Öffentlichkeit massenhaft formieren, unter Aufsicht stellen und plebiszitär in Bewegung setzen. [Der totale Staat zerstört einerseits alle Beziehungen zwischen Menschen und erzwingt andererseits, daß die völlig Isolierten und voneinander Verlassenen zu politischen Aktionen (wiewohl nicht zu echtem politischen Handeln) wieder eingesetzt werden können. - Hannah Arendt]

Seite 447:

- Die Kommunikationsstrukturen der Öffentlichkeit müssen von einer vitalen Bürgergesellschaft intakt gehalten werden.

Seite 451:

- Das Publikum besteht aus Laien und die öffentliche Kommunikation läuft in einer allgemeinverständlichen Sprache ab.

Seite 452:

- Öffentlichkeiten: Kneipen- und Straßenöffentlichkeit, Theateraufführungen, Elternabende, Rockkonzerte, Parteiversammlungen, Kirchentage sowie abstrakte Öffentlichkeit der Massenmedien [Leser, Zuhörer, Zuschauer]

Seite 453:

- Kardinale Frage: Wie autonom sind die Ja- und Nein-Stellungnahmen des Publikums?

Spiegeln sie einen Überzeugungs- oder doch nur einen mehr oder weniger kaschierten Machtprozeß wider?

- die großen, mit sozialer Macht ausgestattete Interessenverbände

Seite 455:

- Fernsehanstalten öffnen sich immer mehr dem Einfluß von Parteien und dem von Privatfirmen mit großem Werbeetat.

- Meinungen, die aus dem "ausgewogenen", d. h. dem zentristisch eingeschränkten und wenig flexiblen Meinungsspektrum der großen elektronischen Medien herausfallen.

Seite 456:

- Entpolitisierung durch Vermischung von Information und Unterhaltung
[Fragmentierung von Zusammenhängen]

Seite 457:

- Die Massenmedien sollen sich als Mandatar eines aufgeklärten Publikums verstehen, dessen Lernbereitschaft und Kritikfähigkeit sie zugleich voraussetzen, beanspruchen und bestärken

- den politischen Prozeß einem Legitimationszwang und verstärkter Kritik aussetzen
[Neutralisierung von Medienmacht]

Seite 458:

- die Öffentlichkeit nur insoweit "benutzen", wie sie überzeugende Beiträge zur Behandlung der Probleme leistet

- Die politischen Parteien müßten sich an der Meinungs- und Willensbildung des Publikums aus dessen eigener Perspektive beteiligen, statt aus der Perspektive der Erhaltung ihrer politischen Macht.

Seite 459:

- mit Hilfe mobilisierter Öffentlichkeit, d. h. des Drucks einer öffentlichen Meinung, die formelle Behandlung eines Themas erzwingen.

- Solange der informelle Machtkreislauf das politische System beherrscht, liegen die Initiative und die Macht, Probleme auf die Tagesordnung zu setzen und entscheidungsreif zu machen, eher bei Regierung und Verwaltung als beim parlamentarischen Komplex

Seite 462:

- Das Publikum wird durch die Massenmedien nur noch abstrakt zusammengehalten

Seite 464:

- Die Aufgabe der Interpretation und Ausgestaltung des Systems der Rechte stellt sich für jede Generation von neuem

Seite 465:

- Anerkennungsstrukturen eines verständigungsorientierten Handelns

Seite 466:

- Die Politik ist angewiesen auf die lebensweltlichen Quellen kommunikativer Macht.

IX. Paradigmen des Rechts

Seite 468:

- In den Gesetzbüchern steht, welche Normen gelten sollen.
- Interpretation des Rechts

Seite 471:

- Ob die Idee der Verfassung überhaupt noch eine Zukunft hat

Seite 475:

- "Gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit" die im juristischen Diskurs den Tatsachenerkenntnissen, d. h. der Beschreibung und Bewertung von faktischen Abläufen und von Funktionsweisen sozialer Handlungssysteme zugrunde liegt: "die Tatsachen" sind aufeinander bezogene Verhaltenserwartungen und Verhaltensmotivationen [*es sind nicht diese Abläufe selbst, sondern die Vorstellungen, die sich das Gericht von jenen Abläufen bildet*].
- Richter stellen bei der Begründung ihrer Entscheidungen Tatsachen fest und beziehen diese auf Normen.

Seite 474:

- Heute kann sich die Rechtsprechung zum eigenen Sozialmodell nicht länger naiv verhalten [das paradigmatische Rechtsverständnis hat die Unschuld eines hinterrücks fungierenden Orientierungswissens verloren].

Seite 477:

- Justiz und Rechtsdogmatik können ein Verfassungsverständnis, von dem sich das Publikum der Staatsbürger überzeugen muß, anderen nicht mit wissenschaftlicher

Autorität auferlegen.

- Das Privatrecht gewährleistet über die Organisation einer entpolitisierten, staatlichen Eingriffen entzogenen Wirtschaftsgesellschaft den negativen Status der Freiheitsrechte, während das öffentliche Recht arbeitsteilig der Sphäre des Obrigkeitsstaates zugeordnet ist, um die unter Eingriffsvorbehalt operierende Verwaltung im Zaum zu halten. [unübersichtliche Gemengelage zwischen privatem und öffentlichem Recht 479]

Seite 479:

- Entstehung neuer Rechtsgebiete wie das Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrecht

Seite 480:

- Der Schutz des Schwächeren gewinnt auf einmal den gleichen Rang wie die Verfolgung der eigenen Interessen.

- Der Gesichtspunkt der sozialen Gerechtigkeit verlangt eine differenzierende Auslegung formell gleicher, aber materiell verschiedener Rechtsbeziehungen.

- Das öffentliche Polizei-, Gewerbe-, Arbeits- oder Beamtenrecht ordnet mich nach meiner beruflichen Tätigkeit ein, während ich im Privatrecht Produzent oder Verbraucher, Familienvater, Eigenheimer, Mitglied eines Sportvereins und Berufsverbandes, als Verkehrsteilnehmer mit je besonderen, diesen verschiedenen Situationen angemessenen Rechten und Pflichten bin.

Seite 481:

- In einer von typisierten Gruppeninteressen bestimmten Privatsphäre sind die Einzelnen in ihrer Rolle als Klienten beispielsweise von Arbeits- und Mietverhältnissen oder von Verkehrs- und Versorgungsunternehmen abhängig. Demgegenüber wird die Sozialsphäre durch Interaktionen zwischen Unternehmenskorporationen, Großorganisationen, Verbänden, intermediären Strukturen aller Art beherrscht, die über die Ausübung wirtschaftlicher und sozialer Macht auf die Entscheidungen der Individuen Einfluß nehmen.

- Kants allgemeines Menschenrecht auf das größtmögliche Maß gleicher subjektiver Handlungsfreiheiten

- die ethisch autonome Lebensgestaltung als Verfolgung eines **vernünftig gewählten Lebensentwurfs** [Eigenständigkeit, Selbstverantwortlichkeit, freie Entfaltung der Persönlichkeit]

Seite 482:

- Im liberalen Rechtsmodell wird der Wirtschaft eine machtfreie Sphäre unterstellt.

- Die Verfassungsordnung des Grundgesetzes ist auf einen metarechtlichen Personenbegriff angewiesen: "Es ist der Typus des Menschen als 'Person': eines Wesens von unverfügbarem Eigenwert, das zu freier Entfaltung bestimmt, zugleich gemeinschaftsbezogen und gemeinschaftsgebunden und darum auch berufen ist, menschliches Zusammenleben verantwortlich mitzugestalten." [K. Hesse]

Seite 483:

- Was als Einschränkung erscheint, ist nur die Kehrseite der Durchsetzung *gleicher subjektiver Handlungsfreiheiten für alle* [Recht auf Gleichbehandlung]

Seite 484:

- *Der Staat als Sphäre der Gemeinwohlverwirklichung. Die Wirtschaftsgesellschaft bleibt dem spontanen Wirken von Marktmechanismen überlassen und ist auf die Autonomie von Rechtssubjekten zugeschnitten, die, vor allem in ihrer Rolle als Marktteilnehmer über eine möglichst rationale Verfolgung je eigener Interessen ihr Glück suchen.*

- *Die normative Erwartung auf soziale Gerechtigkeit gründet sich auf die Verschränkung des Prinzips rechtlicher Freiheit mit dem allgemeinen Recht auf Gleichheit.*

- *die abstrakte Allgemeinheit der Gesetze [gegenüber der faktischen Wahrnehmung von Freiheiten]*

Seite 485:

- *Wenn die Freiheit des "Haben- und Erwerbkönnens" Gerechtigkeitserwartungen erfüllen soll, muß eine Gleichheit des "rechtlichen Könnens" bestehen.*

- *Rechtliche Freiheit, also die rechtliche Erlaubnis, etwas zu tun oder zu lassen, ist wertlos ohne faktische Freiheit, also die tatsächliche Möglichkeit, zwischen dem Erlaubten zu wählen. [ff]*

Seite 491:

- *"Teilhabe ist der Gegensatz freiheitlichen 'Eigenhabens', läßt individuelle Selbstentscheidung, Selbstverwirklichung und Selbstverantwortung in bloß passiver Partizipation des einzelnen an vorgefertigten Stücken des allgemeinen Sozialprodukts aufgehen. ... Diese Teilhabe-Deutung hat mit der grundrechtsinstitutionellen Entstehungssicherung personaler Freiheit nichts zu tun." [Hans Heinrich Rupp]*

Seite 492:

- *Unter Bedingungen eines nachmetaphysischen Weltverständnisses gilt nur das Recht als legitim, das aus der diskursiven Meinungs- und Willensbildung gleichberechtigter Staatsbürger hervorgeht.*

Seite 493:

- Eine Rechtsordnung ist in dem Maße legitim, wie sie die gleichursprüngliche private und staatsbürgerliche Autonomie ihrer Bürger gleichmäßig sichert. Sie verdankt ihre Legitimität den Formen der Kommunikation, in denen sich diese Autonomie allein äußern und bewähren kann [Habermanns Schlüssel zum prozeduralen Rechtsverständnis]

Seite 495:

- Rechtsschutzpolitik stärkt die Rechtskenntnis, die Wahrnehmungs- und Artikulationsfähigkeit, die Konfliktbereitschaft und Durchsetzungsfähigkeit schutzbedürftiger Klienten.

Seite 499:

- Das richtige Verhältnis von faktischer und rechtlicher Gleichheit kann nicht im Hinblick auf subjektive Privatrechte allein abgestimmt werden.

- Die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz ist gleichbedeutend mit dem weiterreichenden Prinzip der Rechtsinhaltsgleichheit, welches besagt, daß in den jeweils relevanten Hinsichten Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt werden soll.

- "Wenn es keinen zureichenden Grund für die Erlaubtheit einer Ungleichbehandlung gibt, dann ist Gleichbehandlung geboten", bzw. "Wenn es einen zureichenden Grund für die Gebotenheit einer Ungleichbehandlung gibt, dann ist eine Ungleichbehandlung geboten." [Robert Alexy]

Seite 500:

- Das Prinzip rechtlicher Freiheit erzeugt faktische Ungleichheiten, da es den differenziellen Gebrauch, den verschiedene Subjekte von denselben Rechten machen, nicht nur zuläßt, sondern ermöglicht.

Seite 502:

- Wenn die ermächtigte in einer nur noch betreuende sozialstaatliche Vorsorge umschlägt.

Seite 504:

- "Nicht nur jeder einzelne hat ein Interesse daran, sondern die demokratische Gesellschaft insgesamt ist darauf angewiesen, daß die durch die Bürger gefällten Entscheidungen eine - wie immer definierte - Qualität haben. Damit ist sie auch an der guten Qualität der Staatsbürger interessiert: an ihrer Informiertheit, ihrer Fähigkeit zur Reflexion und zur Berücksichtigung der Folgen, ihrer politisch relevanten Entscheidungen, an ihrem Willen, kurz: an ihrer kommunikativen Kompetenz. ... Eine Politik des Ausgleichs der ungleichen Verteilung der in einer Gesellschaft verfügbaren Güter läßt sich daher als 'Staatsbürgerqualifikationspolitik' rechtfertigen." [Ulrich Klaus

Preuß]

- Mit der Idee einer gerechten Gesellschaft verbindet sich das Versprechen von Emanzipation und Menschenwürde.
- "Die Grundrechte erhalten ihren Sinn und ihre prinzipielle Bedeutung als konstituierende Faktoren eines freien Prozesses demokratischer Willensbildung."
[Ernst-Wolfgang Böckenförde]

Seite 505:

- In einer Rechtsgemeinschaft ist niemand frei, solange die Freiheit des einen mit der Unterdrückung eines anderen erkaufte werden muß.
- "Rights are relationships, not things." [Iris Marion Young]

Seite 510:

- Falsche Klassifikationen: reflexiv erzeugte Diskriminierung in überverallgemeinernden Klassifikationen [verfehlte Gleichstellung]

Seite 513:

- Geschlechtliche Identität und Geschlechterverhältnis sind soziale Konstruktionen, die sich um biologische Unterschiede kristallisieren, aber geschichtlich variieren.

Seite 514:

- Die konkreten **Anerkennungsverhältnisse**, die von einer legitimen Rechtsordnung besiegelt werden, gehen stets aus einem "Kampf um Anerkennung" hervor; dieser Kampf ist motiviert durch das Leiden an und die Empörung gegen konkrete Mißachtung.
[Axel Honneth] [Streit um die Interpretation von Bedürfnissen].

Seite 517:

- Je mehr das Recht als Mittel politischer Steuerung und sozialer Gestaltung in Anspruch genommen wird, umso größer ist die Bürde der Legitimation. [Auch im Sozialstaat darf Recht nicht in Politik aufgehen.]
- Recht als die Normierung von **Verhaltenserwartungen** [Politik als Verwirklichung von Rechten]
- Die Beschränkungen, denen die Politik durch die Form des Rechts unterworfen wird, sind struktureller, nicht quantitativer Art.

Seite 518:

- Maßstäbe der Effektivität treten an die Stelle von Maßstäben der Legitimität.

- Legitimationsprobleme lassen sich nicht auf die Ineffizienz staatlicher Steuerungsleistungen reduzieren. Wer Legitimationsprobleme nur als abhängige Variable von Steuerungsproblemen betrachtet, geht von der falschen Prämisse aus, daß das sozialstaatlich mobilisierte Recht einer kriterienlosen Kompatibilisierung von beliebig konkurrierenden Wertorientierungen ausgeliefert ist.

Seite 519:

- Das allgemeine abstrakte Gesetz, das typische Tatbestände in bestimmten Rechtsbegriffen präzisiert, war auf die klassische Verwaltung von Ordnungsaufgaben einer Wirtschaftsgesellschaft zugeschnitten. [Verhältnis zwischen Staat und Störer] Sobald der auf Ordnungswahrung beschränkte Staatsapparat die Verwaltung vom sozialstaatlichen Gesetzgeber für Aufgaben der Gestaltung und der politischen Steuerung in Anspruch genommen wurde, reichte das Gesetz in seiner klassischen Form nicht mehr aus, um die Praxis der Verwaltung hinreichend zu programmieren. [ff]

Seite 521:

- Richterliche Rechtsfortbildung, die sich zur impliziten Gesetzgebung ausweitet [Hartz IV] gefährdet damit die Rationalität der Rechtsprechung.

- Wo keine Gesetzesbindung der Verwaltung, da keine Gesetzmäßigkeitskontrolle durch die Gerichte.

Seite 522:

- In Maximen wie dem Verhältnismäßigkeitsprinzip oder den Zumutbarkeits- und Härteklauseln programmiert sich die Verwaltung selbst und erlaubt einen neutralen Umgang mit gesetzlichen Vorgaben nicht mehr.

Seite 523:

- die Aufrüstung des Rechtsstaats zum Sicherheitsstaat: "Das gilt namentlich für den Wandel grundrechtlicher Freiheit, der eintritt, wenn eine Gesellschaft so viele Sicherheitsrisiken produziert, daß sie die bedrohten Grundrechtsgüter nur noch unter beträchtlicher Ausweitung des Überwachungsapparates zu schützen imstande sind." [Dieter Grimm]

Seite 524:

- Die politischen Parteien haben sich inzwischen zu einem Machtkartell verselbständigt. [den Kernbereich des politischen Systems in Besitz genommen]

Seite 525:

- Die epochalen [idealtypischen] Themen und Ziele: Rechtssicherheit, soziale Wohlfahrt und Prävention.

Seite 526:

- Eine sich selbst programmierende Verwaltung muß die im klassischen Gewaltenteilungsschema vorgesehene Neutralität im Umgang mit normativen Gründen aufgeben. Sie muß Fragen der Normenbegründung und der Normanwendung in eigener Regie entscheiden. Diese praktischen Fragen lassen sich aber nicht unter Effektivitätsgesichtspunkten entscheiden, sondern verlangen einen rationalen Umgang mit normativen Gründen. Einer im kognitiven Stil arbeitenden Verwaltung fehlen dafür die Kommunikationsvoraussetzungen und Verfahren. [kriterienlose Kompatibilisierung von Wertkomplexen].

Seite 528:

- Als zentrales Problem gilt die Instrumentalisierung des Rechts für Zwecke der politischen Steuerung, die die Struktur des Rechtsmediums überfordert und die Bindung der Politik an die Verwirklichung unverfügbarer Rechte auflöst.

- Die konkretistische Rede von "Gesetzgeber", "Justiz" und "Verwaltung" verschleiert die Logik einer rechtsstaatlichen Gewaltenteilung, die auf einer anderen Abstraktionsebene die Verfügung über verschiedene Sorten von Gründen und die Art des Umgangs mit ihnen regelt.

Seite 531:

- Es sind Vorkehrungen geboten, die "die Einzelnen auch instandsetzen, Interessen auszubilden, gemeinschaftlich wahrzunehmen und im staatlichen Entscheidungsprozeß zur Geltung zu bringen." [Dieter Grimm] [ff]

Seite 532:

- Die Architektonik des Rechtsstaates nimmt Schaden, wenn sich der Staat in solchen Verhandlungen [mit anderen gesellschaftlichen Mächten] mit der Position eines Teilnehmers unter anderen zufriedengibt.

- Gegen die Verselbständigung illegitimer Macht hilft in letzter Instanz nur eine mißtrauische, mobile, wache und informierte Öffentlichkeit, die auf den Entstehungsbedingungen legitimen Rechts beharrt.

Seite 533:

- Die Massenmedien müssen das diskursive Niveau der öffentlichen Meinungsbildung sichern, ohne die kommunikative Freiheit des stellungnehmenden Publikums zu beeinträchtigen [gegen die Vermachtung der politischen Öffentlichkeit]

Seite 534:

- Die Parteien nehmen ihre Mitwirkungsbefugnis [am politischen Meinungsbildungsprozeß] in der Art einer Steuerungsfunktion wahr und betrachten die politische Öffentlichkeit als eine Umwelt, aus der sie sich Massenloyalität beschaffen.

- Parteiführer müßten sich im Streit um die angemessene Interpretation von Bedürfnissen und die Durchsetzung relevanter Themen, in der Auseinandersetzung um die richtige Beschreibung der Probleme und die besten Vorschläge zu ihrer Lösung profilieren. Solange ihnen der demokratische Wettbewerb nicht eine höhere Reputation verschafft als den Inhabern administrativer Macht der Amtsbonus, hat die Politik ihren falschen Heiligenschein noch nicht abgelegt. [der Staat hat seine sakrale Substanz eingebüßt]

-

Seite 535:

- Ulrich Preuß definiert Verfassung als Einrichtung eines falliblen Lernprozesses. "Eine Gesellschaft ist verfaßt, wenn sie sich in geeigneten institutionellen Formen und normativ geleiteten Prozessen der Anpassung, des Widerstandes und der Selbstkorrektur mit sich selbst konfrontiert." [ff]

Seite 536:

- Das prozedurale Rechtsverständnis ist mit der Erwartung verknüpft, nicht nur das Selbstverständnis von Eliten zu prägen, sondern das aller Beteiligten.

Seite 537:

- Das Faktum der sprachlichen Verfassung soziokultureller Lebensformen, die *für uns gegeben sind, die wir in einer solchen Lebensform unsere Identität ausgebildet haben und die damit unhintergebar ist.*

X. Vorstudien und Ergänzungen: I. Recht und Moral

Seite 541:

- *Recht ist genau das, was der politische Gesetzgeber als Recht setzt.*

- *Das Recht verfügt Weber zufolge über eine eigene, von Moral unabhängige Rationalität.*

Seite 542:

- *Legalität kann ihre Legitimität allein aus einer moralisch gehaltvollen Verfahrensrationalität schöpfen.*

- *Gerechtigkeit und Menschenwürde als pathetische sittliche Postulate*

Seite 546:

- Wertorientierungen als etwas nicht weiter Begründbares.

Seite 547:

- Die Prognostizierbarkeit von Eingriffen in Leben, Freiheit und Eigentum ist ein "Wert", der mit anderen Werten konkurriert.

- der moralische Gesichtspunkt einer Verallgemeinerungsfähigkeit von Interessen

Seite 549:

- eine aus Prinzipien einsichtig gemachte Rechtsordnung

- Werte galten als nicht weiter rationalisierbare Inhalte, die mit dem formalen Charakter des Rechts unvereinbar sind

Seite 552:

- Die moralischen Grundsätze des Naturrechts sind in den modernen Verfassungen positives Recht geworden.

Seite 554:

- Instrumentalisierung des Rechts für Zwecke des politischen Gesetzgebers

- Normative Gesichtspunkte werden den Bestanderhaltungsimperativen von staatlichen Institutionen oder den Steuerungsimperativen von Märkten "ordnungspolitisch" untergeordnet.

Seite 556:

- Die Legitimität des Rechtsstaats steht und fällt mit der semantischen Form des Gesetzes.

Seite 557:

- Die Gesellschaftsordnung steht der demokratischen Willensbildung des Volkes im Ganzen zur Disposition.

Seite 560:

- Es gibt schlechterdings kein Recht, das nicht von Prinzipienabwägungen eingeschränkt werden könnte.

- Jedes einzelne Element der Rechtsordnung kann je nach Kontext aus dem Verständnis der "grundgesetzlichen Werteordnung" im ganzen *anders interpretiert* werden. *[Was eine erhebliche Rechtsunsicherheit zur Folge hat]*

Seite 561:

- Max Weber befürchtet, daß die Entformalisierung des Rechts für einströmende

materiale und damit strittige, im Kern irrationale Wertorientierungen Tür und Tor öffnet.

- Eine Begründung oder Abwägung von Prinzipien nach einem allgemeinen, Unparteilichkeit verbürgenden Verfahren kann es nicht geben.

- Differenzierung zwischen Begründungs- und Anwendungsfragen

Seite 562:

- Auf der Ebene einer bloß pragmatischen Urteilskraft vermischen sich normative und funktionale Erwägungen

- Werte, von denen einer so partikular ist wie der andere. [Nicht weiter rationalisierbare Wertpräferenzen]

Seite 563:

- Die Idee der Unparteilichkeit bildet den Kern der praktischen Vernunft.

Seite 564:

- Die moralische Argumentation selbst ist als das angemessene Verfahren rationaler Willensbildung zu begreifen.

- Jeder Teilnehmer an einer Argumentationspraxis muß pragmatisch voraussetzen, daß im Prinzip alle möglicherweise Betroffenen als Freie und Gleiche an einer kooperativen Wahrheitssuche teilnehmen könnten, bei der einzig der Zwang des besseren Argumentes zum Zug kommen darf. [ff]

Seite 565:

- Legalität kann nur in dem Maße Legitimität erzeugen, wie die Rechtsordnung reflexiv auf den mit dem Positivwerden des Rechts entstandenen Begründungsbedarf reagiert.

- Ob etwas unter einem moralischen Gesichtspunkt beurteilt worden ist, läßt sich nur aus der Perspektive der Beteiligten entscheiden.

Seite 566:

- die zwanglose, d. h. rational motivierte Zustimmung

Seite 567:

- Nur unter den Bedingungen einer allgemein praktizierten Befolgung von Normen zählen die Gründe, die zu ihrer Rechtfertigung angeführt werden können.

- Wenn von moralischen Einsichten eine praxiswirksame Verbindlichkeit nicht durchgängig erwartet werden kann, ist die Befolgung entsprechender Normen verantwortungsethisch nur zumutbar, wenn sie Rechtsverbindlichkeit erlangen.

- das Recht als Kompensation der Schwächen einer autonomen Moral
- Das Recht erstreckt sich auf den äußeren Aspekt des Handelns, nicht auf Motive und Gesinnungen, die nicht erzwungen werden können.
- Die professionelle Verwaltung entlastet die privaten Rechtspersonen vom Aufwand, der bei der moralischen Lösung von Handlungskonflikten dem Einzelnen selbst abverlangt wird.
- Während Moralnormen stets Selbstzweck sind, dienen Rechtsnormen *auch als Mittel für politische Ziele.*
- *Das Recht steht zwischen Moral und Politik.*

Seite 570:

- *Die rationale Qualität der politischen Gesetzgebung hängt auch vom Niveau der Beteiligung und der Schulbildung, vom Grad der Information und der Schärfe der Artikulation strittiger Fragen, kurz: vom diskursiven Charakter der nicht institutionalisierten Meinungsbildung.*

Seite 573:

- *Legitimität durch Legalität als eine systemstabilisierende Selbsttäuschung.*

Seite 575:

- *Die institutionalisierten Verfahren der Anwendung geltenden Rechts sind im Hinblick auf die Adressaten dazu da, die Konfliktbereitschaft der jeweils unterlegenen Klienten zu lähmen, indem sie Enttäuschungen absorbieren. Im Verlauf des Verfahrens werden Konfliktthemen ihrer lebensweltlichen Relevanzen so sehr entkleidet und zu bloß subjektiven Ansprüchen kleingearbeitet, "daß der Widerstrebende als einzelner isoliert und entpolitisiert wird." [Luhmann] [der äußere Schein allgemeiner Akzeptanz entsteht]*

- *Prinzipien sind vieldeutig.*

- *Argumente sind dazu da, daß sich die Juristen unter den Verfahrensbeteiligten der Illusion hingeben können, nicht nach Belieben zu entscheiden: "Jedes Argument mindert den Überraschungswert weiterer Argumente und letztlich den Überraschungswert von Entscheidungen." [Luhmann]*

- *Luhmann traut Gründen eine rational motivierende Kraft zu.*

Seite 576:

- Es gibt keine guten Gründe dafür, daß schlechte Argumente schlechte Argumente sind.

- Durch Argumentation bildet sich der Schein, "als ob die Gründe die Entscheidungen rechtfertigen und nicht (der Zwang zu) Entscheidungen die Gründe." [Luhmann]

- Der Formalismus des Rechts wird durch Macht- und Nützlichkeitskalküle aufgeweicht.

Seite 577:

- Für Luhmann kommt juristischen Argumentationen nur noch der Stellenwert einer mit dogmatischem Aufwand betriebenen Selbstillusionisierung.

Seite 578:

- Es ist nicht der Gesetzestext, der das Urteil determiniert. In die richterlichen Entscheidungsspielräume schießen vielmehr vorgeschobene Argumente ein; über unreflektierte Hintergrundannahmen und soziale Vorurteile, die sich zu professionellen Ideologien verdichten, setzen sich uneingestandene Interessen eher durch als gute Gründe.

Seite 580:

- Max Weber hatte schon recht: nur Rücksichtnahme auf die dem Recht selbst inwohnende Rationalität kann die Unabhängigkeit des Rechtssystems sichern. Weil aber das Recht mit Politik auf der einen und Politik auf der anderen Seite in Beziehung steht, ist die Rationalität des Rechts nicht allein Sache des Rechts.

Seite 581:

- Gewohnheitsrecht wird durch römisches Recht überformt [Gewohnheitsrecht, das in letzter Instanz auf stammesrechtliche Überlieferungen.

Seite 582:

- Das göttliche oder "natürliche" Recht steht dem politischen Herrscher nicht zur Disposition.

- Das Recht kann als Mittel der bürokratischen Herrschaftsausübung allerdings Ordnungsfunktionen nur solange erfüllen, wie es in Gestalt geheiligter Rechtstraditionen den nicht-instrumentellen, d. h. *unverfügbaren Charakter behält*.

Seite 583:

- *Die religiösen Weltbilder weichen privatisierten Glaubensmächten.*

Seite 585:

- *Allen Formen der Konfliktregelung liegen Gerechtigkeitskonzepte zugrunde.*

[Wiederherstellung einer gestörten Ordnung: Die Schwere des Verbrechens bemißt sich an den Konsequenzen der Tat, nicht an den Intentionen des Täters. Eine Sanktion hat den Sinn einer Kompensation des entstandenen Schadens, nicht den der Bestrafung eines Täters, der sich einer Normverletzung schuldig gemacht hat. Vorsatz und Fahrlässigkeit werden nicht unterschieden.]

- Trennung zwischen Rechts- und Tatsachenfragen

Seite 587:

- Die Reduktion von Rechtsnormen auf Befehle des politischen Gesetzgebers würde bedeuten, daß sich in der Moderne Recht gleichsam in Politik auflöst. Damit müßte sich aber der Begriff des Politischen selbst zersetzen.

Seite 589:

- Die Entmoralisierung einer zunehmend naturalistisch gedeuteten, auf Selbstbehauptungsinteressen umgestellte Politik.

- Die Grundfigur des bürgerlichen Privatrechts ist der Vertrag

- Die Idee des Gesellschaftsvertrags wird dazu genutzt, legale Herrschaft moralisch zu rechtfertigen

Seite 590:

- Das moralfreie Funktionieren des vollständig positiven Rechts

Seite 592:

- Jeder Versuch, die Grundlagen des privaten und des öffentlichen Rechts theoretisch ein für allemal aus obersten Prinzipien abzuleiten, mußte an der Komplexität von Gesellschaft und Geschichte scheitern.

Seite 594:

- der moralische Gesichtspunkt einer unparteilichen Urteils- und Willensbildung

Seite 595:

- Die Produktion von Recht darf nicht allein Sache des politischen Gesetzgebers sein, weil der Staat sonst nicht auf ein legitimes Recht, d. h. Rechtsstaat sein könne.

Seite 596:

- Die semantische Allgemeinheit des abstrakt allgemeinen Gesetzes trat an die Stelle jener prozeduralen Allgemeinheit, die das demokratisch zustandegekommene Gesetz als Ausdruck des "vereinigten Volkswillens" auszeichnet.

Seite 597:

- Das Prinzip allgemeiner Zustimmungsfähigkeit [was alle wollen könnten] als derjenige moralische Gesichtspunkt, den wir bei der Begründung von Normen beachten müssen.

-
-

Seite 599:

- Der Geltungsmodus des Rechts verweist gleichzeitig auf die politisch erwartete Fügsamkeit gegenüber Dezision und Zwang wie auf die moralische Erwartung der rational motivierten Anerkennung eines normativen Geltungsanspruchs, der nur durch Argumentation eingelöst werden kann.

XI. Vorstudien und Ergänzungen: Volkssouveränität als Verfahren

Seite 601:

- die Ideen-Revolution von 1789 [ihre Orientierungskraft ist erschöpft]

Seite 602:

- Die Utopie der Arbeitsgesellschaft ist erschöpft.

- Ethos der Zweckrationalität

Seite 604:

- Frankreich ist das Land, das durch die Revolution die demokratische Kultur erfindet.

- Wir appellieren immer noch an die Handlungsbereitschaft und die politisch-moralische Zukunftsorientierung derer, die die bestehende Ordnung umbauen wollen.

- Das Revolutionsbewußtsein ist die Geburtsstätte einer neuen Mentalität.

Seite 605:

- Das revolutionäre Bewußtsein, daß ein neuer Anfang gemacht werden kann.

- **Jener rührende Affekt der Erwartung einer besseren Zukunft, der sich beim Anblick eines Neugeborenen immer wieder einstellt.**

Seite 606:

- Das revolutionäre Bewußtsein drückt sich in der Überzeugung aus, daß die emanzipierten Einzelnen gemeinsam zu Autoren ihres Schicksals berufen sind.

- politische Freiheit als Freiheit eines Subjekts

- Der Zweck einer Selbstverwirklichung ist die Produktion und Reproduktion **eines menschenwürdigen Lebens**.

Seite 607:

- Das Volk bildet kein Subjekt mit Willen und Bewußtsein. Es tritt nur im Plural auf, *als Volk ist es im ganzen weder beschluß- noch handlungsfähig*.

- *Inzwischen ist politische Herrschaft entpolitisiert*

- *Das revolutionäre Bewußtsein drückt sich in der Überzeugung aus, daß die Ausübung politischer Herrschaft weder religiös noch metaphysisch gerechtfertigt werden kann. Eine radikal diesseitige Politik soll nur mehr aus Vernunft und zwar mit den Mitteln einer nachmetaphysisch ansetzenden Theorie gerechtfertigt werden können.*

Seite 608:

- *Die Annahme, daß die politische Willensbildung unmittelbar theoriefähig sei uns sich nach einer vorgängig konsentierten Vernunftmoral richten könne, hatte für die Demokratietheorie mißliche, für die politische Praxis verheerende Folgen.*

- *eine Dialektik der Wortführer, die den Unterschied zwischen Moral und Taktik unkenntlich machte*

Seite 609:

- *Die Prinzipien der Verfassung werden in unserem Gemüt keine Wurzeln schlagen, bevor sie nicht die Vernunft ihrer orientierenden, ihrer zukunftsweisenden Gehalte vergewissert hat.*

Seite 610:

- *Der Streit geht darum, wie sich Gleichheit mit Freiheit, Einheit mit Vielfalt oder das Recht der Mehrheit mit dem Recht der Minderheit vereinbaren lassen.*

- *Für die Liberalen genießen die Menschenrechte normativen Vorrang vor der Demokratie.*

- *Rousseau versteht Freiheit als Autonomie des Volkes, als gleiche Teilnahme aller an der Praxis der Selbstgesetzgebung.*

Seite 611:

- *Die gesetzgebende Gewalt kann nur dem vereinigten Willen des Volkes zukommen*

- *volenti non fit iniuria [Dem Einwilligenden geschieht kein Unrecht].*

- herrschaftslegitimierende Vernunft: der Autonomie der Gesetzgebungspraxis selbst wird eine vernünftige Struktur eingeschrieben
- nicht verallgemeinerungsfähige Interessen werden ausgeschlossen und nur solche Regelungen zugelassen, die allen gleiche Freiheit garantieren.
- die Fiktion eines einheitlichen Volkswillens
- der existenzielle Akt der Vergesellschaftung: aus vereinzelt Individuen werden **gemeinwohlorientierte** Staatsbürger.

Seite 612:

- "Je weniger sich die Einzelwillen auf den Gemeinwillen beziehen, desto mehr muß die Zwangsgewalt wachsen." [J. J. Rousseau]
- die Vielfalt der Interessen, die zum Ausgleich gebracht werden muß
- **Tyrannie der Mehrheit**

Seite 613:

- "Wir wollen die soziale Republik, d. h. den Staat, in welchem das Glück, die Freiheit und die Würde jedes Einzelnen als gemeinsamer Zweck aller anerkannt ist." [Julius Fröbel]
- Der normative Sinn der Gültigkeit von Gesetzen läßt sich nicht anhand der logisch-semantischen Eigenschaften abstrakt-allgemeiner Gesetze erklären.
- "Ein Gesetz gilt immer nur für den, der es selbst gemacht oder ihm beigestimmt hat; für jeden anderen ist es ein Gebot oder Befehl." [Fröbel] Deshalb verlangen Gesetze die gemeinsame Zustimmung aller. Der demokratische Gesetzgeber beschließt aber mit Mehrheit. Eins ist mit dem anderen **nur vereinbar, wenn die Mehrheitsregel eine interne Beziehung zur Wahrheit behält.**
- Eine Mehrheitsentscheidung darf nur so zustandekommen, daß ihr Inhalt als das rational motivierte, aber *fehlbare Ergebnis einer unter Entscheidungsdruck vorläufig beendeten Diskussion über das, was das Richtige ist, gelten darf: "Die Diskussion läßt die Überzeugungen ... aufeinander wirken, klärt sie auf und erweitert den Kreis ihrer Anerkennung ... Man verlangt keineswegs von der Minorität, indem sie auf ihren Willen resigniert, daß sie ihre Meinung für irrig erkläre, ja man verlangt nicht einmal, daß sie ihren Zweck aufgebe, sondern ... daß sie auf die praktische Anwendung ihrer Überzeugung solange verzichtet, bis es ihr gelungen ist, ihre Gründe besser geltend zu machen und sich die nötige Zahl von Bestimmenden zu verschaffen."* [Fröbel]

- Eine Prozedur der Meinungsbildung legt fest, wann ein politischer Wille, der mit Vernunft nicht identisch ist, die Vermutung der Vernunft für sich hat. "Die Einheit der Überzeugungen wäre für den Fortschritt der Erkenntnis ein Unglück; Einheit des Zwecks in den Angelegenheiten der Gesellschaft ist eine Notwendigkeit." [Fröbel]
- Die autoritäre Herstellung eines einheitlichen Willens ist mit dem "Prinzip der gleichen Geltung des persönlichen Willens aller" nur vereinbar in Verbindung mit dem Prinzip, "auf dem Weg der Überzeugung den Irrtum zu reduzieren"
- Nur offene Kommunikationsstrukturen können verhindern, daß sich Avantgardeparteien durchsetzen.
- Es soll nur Parteien, aber keine Sekten geben. Die Partei will ihren Separatzweck im Staat geltend machen, die Sekte den Staat mit ihrem Separatzweck überwinden.

Seite 615:

- "Mit dem Verfassungsvertrag kommen die Parteien überein, ihre Meinungen nur noch durch eine freie Diskussion aufeinander wirken zu lassen und auf die Ausführung einer Theorie zu verzichten, bis dieselbe die Mehrheit der Staatsglieder für sich hat

Seite 616:

- Jaques Roux beklagt, daß sich die Gleichheit der Gesetze gegen die Armen richtet

Seite 617:

- Marx und Engels denunzieren die bürgerliche Rechtsordnung als juristischen Ausdruck ungerechter Produktionsverhältnisse und erweitern damit den Begriff des Politischen. Nicht nur die Organisation des Staates steht zur Disposition, sondern die Einrichtung der Gesellschaft im Ganzen.

- formale, d. h. dem Wortlaut nach gleiche Rechte

Seite 618:

- Mit dem Prozeß der Verstaatlichung der Parteien verlagert sich die politische Willensbildung in ein politisches System, das sich weitgehend selbst programmiert. Dieses wird von den demokratischen Quellen seiner Legitimation in dem Maße unabhängig, wie es ihm gelingt, Massenloyalität aus der Öffentlichkeit zu extrahieren. *[Auf der programmatischen Ebene entspricht dem das Sich-Abfinden mit dem Skandal eines vom Arbeitsmarkt verhängten Naturschicksals*

Seite 620:

- eine über Assoziationen statt über Märkte integrierte Gesellschaft
- Die Anarchisten führen Vergesellschaftung nicht auf das Interesse am nützlichen

Tausch von Gütern, sondern auf die Bereitschaft zur problemlösenden und handlungskoordinierten Verständigung zurück. [In Assoziationen hat sich der Zweck der Vereinigung noch nicht funktional gegenüber den Wertorientierungen und Zielen der assoziierten Mitglieder verselbständigt.

- Die Systemtheorie räumt das Normative ab

Seite 621:

- Recht bedeutet Normierung, Macht Instrumentalisierung

Seite 624:

- die stets verführbare Volksmeinung [wenn die Meinung der Wähler irrational ist, ist es die Wahl der Repräsentanten nicht weniger.

- Solche "Assoziationen" sind auf die Erzeugung und Verbreitung praktischer Überzeugungen, also darauf spezialisiert, Themen von gesamtgesellschaftlicher Relevanz zu entdecken, Beiträge zu möglichen Problemlösungen beizusteuern, Werte zu interpretieren, gute Gründe zu produzieren, andere zu entwerten.

Seite 626:

- die Idee der Volkssouveränität

Seite 627:

- Es muß gezeigt werden, daß die politische Moral nur noch in kleiner Münze erhoben wird.

- hochgeneralisierte Zielsetzungen

- Volksparteien, die ihre eigenen Interessen nur im Licht von vorverallgemeinerten Interessenlagen wahrnehmen können.

Seite 628:

- die durch Massenmedien, Verbände und Parteien machtabhängig kanalisierten Werte, Themen und Gründe.

Seite 629:

- Auch wenn der Wortlaut der Normen unverändert bleibt, ihre Interpretationen sind im Fluß

Seite 634:

- Der Nationalstaat bildete die Infrastruktur für eine rechtsstaatlich disziplinierte Verwaltung und bot die Garantie für einen staatsfreien Raum individuellen und kollektiven Handelns.
- Nationalstaat und Demokratie sind als Zwilling aus der Französischen Revolution hervorgegangen.

Seite 635:

- Bei den Römern heißt "Natio" die Göttin der Geburt und der Herkunft.
- Die Stände repräsentierten gegenüber dem König die Nation. [Mit Sieyes wird die Nation zur Quelle der staatlichen Souveränität.]

Seite 636:

- Eine Nation von Staatsbürgern im Gegensatz zur bloßen Abstammungsgemeinschaft.

Seite 637:

- An die Stelle des historischen Paktes, des Herrschaftsvertrags, tritt hier der Gesellschaftsvertrag als ein abstraktes Modell für die *Konstituierung einer Herrschaft*. [Die politische Herrschaft verliert den Charakter naturwüchsiger Gewalt.]
- *Nur der übereinstimmende und vereinigte Willer aller kann gesetzgebend sein.*

Seite 638:

- *Die Staatsbürger wollen ihr Zusammenleben nach Prinzipien regeln, die, weil sie im gleichmäßigen Interesse eines jeden liegen, die begründete Zustimmung aller finden können.*
- *Nach dem Selbstverständnis des demokratischen Rechtsstaates als einer Assoziation freier und gleicher Bürger ist die Staatsangehörigkeit an das Prinzip der Freiwilligkeit gebunden.*

Seite 639:

- *Artikel 116 führt den sogenannten Statusdeutschen ein, der nach Maßgabe des objektiv bestätigten "Bekennnisses zur Kulturgemeinschaft" dem deutschen Volk zugehört, ohne deutscher Staatsangehöriger zu sein; er genießt ein Privileg auf Einbürgerung.*
- *Der durch die Grundrechte des Grundgesetzes begründete und gewährleistete verfassungsrechtliche Status des Einzelnen ist ein materieller Rechtsstatus, d. h. ein Status konkret bestimmten Inhalts, der weder für den Einzelnen noch für die staatlichen*

Gewalten unbegrenzt verfügbar ist.

Seite 641:

- Politische Autonomie ist ein Selbstzweck, den niemand für sich allein, in der privaten Verfolgung je eigener Interessen, sondern nur alle gemeinsam auf dem Weg einer intersubjektiv geteilten Praxis verwirklichen können. [Mutet jedem eine Teilnehmerperspektive zu, nicht nur die Beobachterperspektive eines am je eigenen Erfolg orientierten Aktors.]

- Zur kooperativen Anstrengung einer staatsbürgerlichen Praxis kann niemand durch rechtliche Normen genötigt werden. [Das moderne Zwangsrecht erstreckt sich deshalb aus gutem Grund nicht auf Motive oder Gesinnungen. Eine Rechtspflicht zur aktiven Wahrnehmung demokratischer Rechte hätte etwas Totalitäres / die rechtlich nicht erzwingbaren Motiven und Gesinnungen eines am Gemeinwohl orientierten Bürgers.]

Seite 643:

- Wie die bürokratische Staatsanstalt, so hat auch die kapitalistische Wirtschaft einen systemischen Eigensinn entwickelt.

- Das Geld ist zu einem anonymen, über die Köpfe der Beteiligten hinweg wirksamen Medium der gesellschaftlichen Integration geworden. Diese *Systemintegration* tritt in Konkurrenz zu der über Werte, Normen und Verständigung laufenden, also durch das Bewußtsein der Akteure vermittelten *Sozialintegration*.

Seite 645:

- *Fünf Freiheiten des gemeinsamen Marktes: freier Warenverkehr, Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Niederlassungsrecht der Unternehmer, Freiheit des Dienstleistungsverkehrs, Freiheit des Zahlungsverkehrs.*

Seite 646:

- *eine von den demokratischen Prozessen abgehobene Bürokratie*

- *"Eine europäische öffentliche Meinung gibt es nicht." [M. R. Lepsius]*

Seite 647:

- *Rechtsstaat und Sozialstaat sind im Prinzip auch ohne Demokratie möglich.*

Seite 648:

- *die privatistische Abkehr*

- *Die Systeme von Wirtschaft und Verwaltung haben die Tendenz, sich gegen ihre Umwelten abzuschließen und nur den eigenen Imperativen von Geld und Macht gehorchen.*

Seite 649:

- Vernetzte Kommunikationsformen müssen so organisiert sein, daß sie die Vermutung für sich haben, die öffentliche Verwaltung an rationale Prämissen zu binden und auf diesem Weg auch das Wirtschaftssystem, ohne dessen eigene Logik anzutasten, unter sozialen und ökologischen Gesichtspunkten zu disziplinieren.

Seite 655:

- überall wachsender Wohlstandschauvinismus

Seite 657:

- "Citizenship is an answer to the question 'Who am I' and 'What should I do'?"

- eine an Freiheit gewöhnte Bevölkerung

Seite 660:

- Sogar die Weltmächte müssen mit der Realität weltweiter Proteste rechnen.

Seite 662:

- Das demokratische Verfahren der Rechtserzeugung bildet die einzige nachmetaphysische Quelle der Legitimität.

- Das demokratische Verfahren ermöglicht das freie Flottieren von Themen und Beiträgen, Informationen und Gründen, sichert der politischen Willensbildung einen diskursiven Charakter und begründet damit die fallibistische Vermutung, daß verfahrensgerecht zustandegekommene Resultate mehr oder weniger vernünftig sind.

Seite 663:

- Solidarität - neben Geld und administrativer Macht, die dritte Quelle gesellschaftlicher Integration.

- Diskurse, also Formen des reflexiv gewordenen kommunikativen Handelns, spielen eine konstitutive Rolle für die Erzeugung von Rechtsnormen.

- Legitimation läßt sich nur noch aus der Idee der Selbstbestimmung ziehen

- die private Willkür vertragschließender Parteien

- Nach wie vor bildet die Moral oder das natürliche Recht den Kern des positiven Rechts.

Seite 664:

- Das positive Recht bleibt dem moralischen Recht untergeordnet

- Der demokratische Prozeß trägt die ganze Bürde der Legitimation.

Seite 665:

- Moralischer Selbstbestimmung gemäß folgt jeder genau den Normen, die er nach eigenem unparteilichen Urteil für verbindlich hält.
- Es ist alles erlaubt, was nicht verboten ist.
- Moralische Autonomie als Fähigkeit zur vernünftigen Selbstbindung

Seite 667:

- kompromißfähige Interessen im Gegensatz zu nicht verfügbaren
- subjektive Handlungsfreiheiten mit der Orientierung an je eigenen Werten und Interessen
- Politische Fragen müssen gleichzeitig unter pragmatischen und moralischen Aspekten behandelt werden.

Seite 668:

- blinder Dezisionismus im Sog der Temporalität
- Welche Rechte müssen sich Bürger gegenseitig zuerkennen?

Seite 669:

- Der auf Locke zurückgehende Liberalismus hat seit dem 19. Jahrhundert die Gefahr tyrannischer Mehrheiten beschworen und gegenüber der Volkssouveränität einen Vorrang der Menschenrechte postuliert.

Seite 670:

- Ohne eine Gewährleistung privater Autonomie kann es so etwas wie positives Recht überhaupt nicht geben.

Seite 672:

- "Niemand sollte durch Gewalt gezwungen werden, sich Normen zu unterwerfen, wenn es nicht möglich ist, deren Gültigkeit vernünftig einzusehen." [Charles Larmore]
- Begründungsbedürftigkeit gehört zu den semantischen Implikationen dieses Rechtsbegriffs.
- die liberalen Abwehrrechte der Einzelnen gegenüber dem gewaltmonopolistischen Staatsapparat

Seite 674:

- Habermas geht von dem Prinzip aus, daß genau die normativen Regelungen und Handlungsweisen Legitimität beanspruchen dürfen, denen alle möglicherweise Betroffenen als Teilnehmer an rationalen Diskursen zustimmen könnten.

- Die Idee allgemeiner Zustimmungsfähigkeit erläutert den Sinn der Geltung von Handlungsnormen als eine

- nicht nur lokal nachvollziehbare - rationale Akzeptabilität. Diese Explikation der Sollgeltung bezieht sich auf den Prozeß der Begründung, nicht der Anwendung von Normen.

Seite 675:

- Allen Betroffenen ist ein gleiches Recht zur Teilnahme an kollektiven Willensbildungsprozessen zuzugestehen ist: dies ist die Idee der Demokratie.

- die im Diskursprinzip ausgedrückte Idee allgemeiner Zustimmungsfähigkeit

Seite 677:

- Das Moralprinzip läßt die Normsorten, das Demokratieprinzip die Formen der Argumentation unspezifiziert.

- Die Legitimität von Rechtsordnungen stützt sich auf ein breites Spektrum von Gründen, unter anderem auch auf moralische Gründe. Und während das Moralprinzip als eine Regel der Argumentation ausschließlich der Urteilsbildung dient, strukturiert das Demokratieprinzip nicht nur das Wissen, sondern zugleich die Praxis der Bürger.

- In komplexen Gesellschaften ist es nur noch im Medium des Rechts möglich, moralisch gebotene Verhältnisse gegenseitiger Achtung verlässlich zu etablieren.

Seite 678:

- die rechtlich nicht erzwingbaren Strukturen einer lebendigen Zivilgesellschaft

Seite 679:

- die machtlosen Ideen, die sich vor den Interessen stets blamieren

- Demokratische Verfahren und entsprechende kommunikative Arrangements können als Filter funktionieren, die Themen und Beiträge, Informationen und Gründe so sortieren, daß nur die relevanten und gültigen Eingaben "zählen".

Seite 680:

- Produktivkraft Kommunikation